Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

## Baden / Ständeversammlung

## Karlsruhe, 1819 - 1933

7. Sitzung (04.06.1842)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

## VII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 4. Juni 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt und Geheimer Referendär Eichrodt, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Kuenzer und Völcker.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Wetzel.

---

Der Präsident verliest nachstehendes Schreiben des Abgeordneten Völker:

„Die Kammer beschloß in ihrer Sitzung vom 1. d., „meine Wahl für unbeanstandet zu erklären, sie konnte „nicht vermocht werden, über die Ehre eines Mannes, „der seit 1819 bei allen Landtagen in der Kammer war, „ohne Gehör und ohne Beweis den Stab zu brechen. „Ich danke der Kammer für diesen Act der Gerechtig„keit, bitte sie aber, mir vorerst Urlaub zu ertheilen.“

Das Urlaubsgesuch des Abgeordneten Völker wird ohne weitere Bemerkung genehmigt.

Martin berichtet Namens der vierten provisorischen Abtheilung über die vorgenommene Prüfung der Abgeordnetenwahl des 5. Aemterwahlbezirks (Villingen und Hüfingen), wie folgt:

„Durch den als Wahl-Commissär ernannten Hrn. „Regierungsrath von Merhardt aus Constanz wurde „unterm 18. April dieses Jahrs für den 5. Aemterwahl„bezirk (Villingen und Hüfingen) die Abgeordneten„Wahl auf dem alten Rathhause zu Villingen vorgenom„men. Die 68 Wahlmänner, welche der Wahldistrict „zu stellen hatte, erschienen in der Vollzahl bei der Ver„handlung.

„Davon stimmten 56 für Hrn. Hofgerichtsrath von „Itzstein in Mannheim, 11 für Hrn. Geheimerath „Rettig in Freiburg und 1 für Hirschenwirth Heinz„mann in Donaueschingen.

„Ersterer wurde sohin als Abgeordneter proclamirt, „er lehnte jedoch auf die an ihn geschehene Anfrage mit„telst Schreibens vom 8. Mai die Annahme ab, wodurch „die Vornahme einer neuen Wahl nöthig fiel.“

„Diese wurde auch sofort von demselben Wahlcom„missär auf den 20. Mai angeordnet, und mit Beobach„tung der gehörigen Formalitäten vollzogen.

„Die Bescheinigungen über die zu rechter Zeit den „Wahlmännern zugekommenen Einladungen liegen vor. „Diejenige eines Wahlmanns, der gerade auf einer „Reise sich befand, wurde von dessen Vorgesetzten beschei„niget, der Vorgeladene kehrte jedoch bald zurück, er „fand sich am Wahltage ein, und erklärte in einem be„sonders darüber aufgenommenen Protocoll, daß er hin„länglich zur Abgabe seiner Stimme vorbereitet sei. Das „ganze Wahlmännercollegium bezeugte seine Zufrieden„heit und legte das erforderliche Handgelübde ab. Von „68 fanden sich 67 bei dem Wahlacte ein, einer war „durch Krankheit entschuldigt; Protocoll, Gegenliste und „Zusammenstellung sind in Ordnung geführt und unter„zeichnet.

„Bei der Abstimmung erhielt Schriftverfasser Welte „von Engen 52, Bijouteriefabrikant Dennig der jüngere

„von Pforzheim 13 Stimmen. Zwei Stimmen fielen „Einzelnen zu."

„Hr. Schriftverfasser und Rechtspracticant Welte von „Engen erhielt also weitaus die Majorität, er wurde als „Abgeordneter proclamirt, nahm die Wahl mittelst Schrei„bens vom 30. Mai an, und reichte legale Zeugnisse ein, „nach welchen er 36 Jahre alt, im Steuerkataster mit „fl. 88 wegen Grundbesitz und mit fl. 10050 durch „Erwerbung eines Weinhandlungspatents eingetragen ist.

„Die Abtheilung hat sonach weder an der Wahlver„handlung noch an den gegebenen Ausweisen etwas zu „beanstanden gefunden, und trägt auf Gültigkeits„Erklärung an."

Knapp: Ich erlaube mir, den Herrn Berichterstatter zu fragen, ob der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften besitze?

Martin: Er hat sich über die Qualification ausgewiesen. Der Abgeordnete Knapp scheint überhört zu haben, was ich vorgelesen habe.

Knapp: Ich habe mich schon oft und früher bei verschiedenen Gelegenheiten über die Titel ohne Mittel ausgesprochen und mich auf ein Gesetz vom Jahr 1808 berufen, welches der höchstseelige Carl Friedrich erlassen hat, daß man an jenem Titelwesen nicht festhalten soll. Statt dessen aber bemerkt man, wie dasselbe mit jedem Tag zunimmt und die Titel sich mehren.

Während man im Allgemeinen über den Geschäftsgang eines gewissen Gewerbes, soviel ich weiß, klagt, mehrt sich mit jedem Tag die Zahl dieser Geschäftsmänner.

Es ist bei Einführung der Verfassung die Besteuerungsart, wie wir sie jetzt haben, in Beziehung auf die Weinhandlungspatente nicht bestanden, sondern damals wurden die Weinhandlungspatente nach gewissen Classen bezahlt. Sie kamen nicht in die Rubrik des Steuerkapitals. Ich will nicht läugnen, daß auf diese Art und Weise der Besteuerung viele sehr respectable Mitglieder den Platz in unsrer Mitte haben, ich wünschte aber andrerseits, daß diese Besteuerungsart auf gesetzlichem Wege regulirt würde.

Gerbel: Ich möchte den Abgeordneten Knapp nur erinnern, daß er mit sich selbst in Widerspruch kommt, wenn er die Wahlfreiheit beschränken will. Die Praxis, die schon längst besteht, wird er nicht umstoßen wollen.

Ich glaube darum, daß seine Bemerkung eine überflüssige war, da diese Besteuerungsart längst anerkannt ist. Sei es Gewerbssteuer oder Gütersteuer, das ist gleichviel.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Ich halte die Bemerkung des Abgeordneten Knapp allerdings für sehr beachtungswerth, daß es nämlich zweckmäßig scheine, daß zur Vertretung als Abgeordneter ein wirklicher Besitz nothwendig sei. Es ist ganz richtig, daß bei'm Erscheinen der Verfassung die Weinhandlungspatente nicht als Vermögen angesehen worden sind, erst durch eine spätere Einrichtung sind diese Patente in die Register der directen Steuer aufgenommen worden und zwar durch eine blose Form wegen des Einzugs in der Verwaltung. Es ist eine Aenderung eingetreten, welche wirklich der Absicht der Verfassung und — ich möchte auch sagen — den Verhältnissen entgegen ist. Selbst in republikanischen Staaten setzt man einen Werth darauf, daß die Repräsentanten des Volks gewisse Interessen haben am Staate und an der materiellen Wohlfahrt desselben. Es wurde in mehreren Ländern darauf gesehen und für nothwendig erachtet, daß eine bedeutende Besteuerung erforderlich sei, um das Recht der Repräsentation zu erlangen. Von demselben Prinzip wird man auch bei unsrer Einrichtung ausgehen müssen.

Man muß voraussetzen und die Verfassung setzt voraus, daß der Repräsentant oder Abgeordnete einen nicht unbedeutenden Güterbesitz oder ein stellvertretendes Vermögen hat, wodurch er wesentlich an die Interessen für das Beste des Landes geknüpft wird. In einem blos formellen Besitz eines Steuercapitals, das in keiner Weise in der Wirklichkeit besteht, kann dieß nicht wohl liegen, da der Grundbesitz, wie er von der Verfassung ver-



Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

langt wird, häufig sehr unbedeutend ist, und in mehreren Gegenden des Landes ich mir getraute, einen Grundbesitz, um in die Kammer zu kommen, für einen Gulden zu erwerben. Es ist dieß doch gewiß zu wenig, um die Absicht der Verfassung und der Wahlordnung zu erfüllen. Ich glaube, es dürfte wohl nicht ungeeignet sein, diesen Gegenstand in vorschriftsmäßigem Wege zur Sprache zu bringen, um so mehr, als diese Einrichtung doch nicht fest steht, denn es dürfte nur in der Form der Verwaltung rücksichtlich dieses Gegenstandes eine Aenderung getroffen werden, so ist der ganze Anstand beseitigt.

Welcker: Was von der Regierungscommission in diesem Saale über Verfassungsangelegenheiten gesprochen wird, ist immer von großer Bedeutung. Wenn die Ansicht, welche ausgesprochen worden ist, an sich bedeutend ist und nicht in ein klares Licht gesetzt worden ist von Seite der Kammer, so ist nothwendig, daß es geschieht. Ich halte diese Bestimmung unsrer Verfassung für eine sehr gute und heilsame.

Wir wissen Alle, daß wir in vielen Punkten in Beziehung auf Freiheit andern Völkern nachstehen. Haben wir in anderer Beziehung vielleicht etwas Vortheilhafteres, so mögen die andern Mängel dadurch einigermassen compensirt werden.

Meine Herren! Vergessen Sie nicht, daß wir keine Urwahlen sondern eine Läuterung durch die Wahlmännerwahl haben. Hier haben die Bürger vorausgesetzt, daß die Wähler selbst einen so hinreichend großen Spielraum in Beziehung auf die Ansichten und Ueberzeugung von dem zu wählenden Abgeordneten haben, daß man wohl dem Vertrauen dieser Bürger überlassen kann, den Mann zu wählen, welcher nach ihrer Ueberzeugung wirklich die Interessen des Landes im Auge hat. Ob er etwas mehr oder weniger Capitalien hat, das macht nichts, denn es ist leider nur zu oft der Fall, daß Reiche mehr ihr eigenes Interesse im Auge haben. Der Reichthum ist nicht der Maßstab der Tüchtigkeit eines Abgeordneten. Man hat sogar bei uns gehört, man soll noch einen Census für die Wahlmännerwahlen verlangen. Das Geld ist nicht die Grundlage der aufopfernden Gesinnung, des patriotischen Geistes der Kammer. Wenn nur dafür gesorgt ist, daß Männer des Vertrauens auf diese Bänke kommen; dann ist Allem genügt.

Sander: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß die Voraussetzung des Herrn Regierungscommissärs, als sei die Verfassungsurkunde in dem Sinne niedergeschrieben, um von den Abgeordneten ein gewisses Vermögen, und zwar ein in Grund und Boden bestehendes Vermögen zu verlangen, nicht richtig ist. Denn bekanntlich setzt die Verfassungsurkunde ein Einkommen von 1500 fl. fest und sagt nur, daß noch eine Grundsteuer bezahlt werden muß. Nun weiß aber Jedermann, daß neben den Weinhändlern, welche in der Kammer sitzen, andere Mitglieder ausser ihrer Besoldung oft ein so geringes und kleines Grundstück haben, daß sie, wenn sie stürben, kaum darauf begraben werden könnten. So gut 1500 fl. Besoldung genügen, so gut muß man auch glauben, daß ein wissenschaftliches Gewerbe, z. B. das eines practischen Arztes oder eines Anwaltes dieser Besoldung des Staatsdieners gleichstehen könne. Es ist dieß nicht geschehen und darum hat man die Weinhandlungspatente besonders erfunden.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Die Verfassungsurkunde stellt die Besoldung von 1500 fl. und mehr so wie eine ständige Rente mit dem Grundbesitz auf dieselbe Linie, denn diese gewähren dasselbe Interesse wie der Grundbesitz.

Die Kammer erklärt die Wahl des Abgeordneten Welte für unbeanstandet.

Rindeschwender erstattet Namens der ersten provisorischen Abtheilung Bericht über die Abgeordnetenwahl des 17. Aemterwahlbezirks (Hornberg, Tryberg, Haslach und Wolfach), wie folgt:

„Meine Herren!

„Am 23. April 1842 wurde in Hornberg durch den „landesherrlichen Commissär, Regierungsrath Ste„phani, die Wahl eines Deputirten für den 17. „Aemterwahlbezirk vorgenommen.

„Dieser Wahlbezirk hat 101 Wahlmänner aus den „Aemtern Hornberg, Triberg, Wolfach, Haslach, „Villingen und Neustadt.

„Von diesen Wahlmännern wurden ausweis der „den Wahlakten beigehefteten Bescheinigungen 100, „mehr als sechs Tage vor der Wahlhandlung ge„hörig eingeladen.

„Von dem 101ten Wahlmann aber, nämlich dem „Bürgermeister Hansmann in Schnellingen (Amtes „Haslach) weis man nicht, ob ihm die vom 11. April d. „J. datirte Einladung wirklich insinuirt worden sei.

„1. Es ist nämlich von ihm selbst keine Beschei„nigung darüber ausgestellt, — wohl aber ist „statt des Empfangsscheins (vide No. 93. der „Wahlakten) zu lesen:

„„Schnellingen den 13. April 1842"

„„Wegen der tödlichen Krankheit unterschreibt G. R. Hirt."

„Es soll diese Abkürzung wahrscheinlich heißen „Gemeinderath Hirt" — wer er aber sey, und „warum gerade er den Empfangsschein für Hans„mann ausstellte — das bleibt dunkel.

„In dem Wahlprotokoll selbst wird bemerkt: Der „fehlende Wahlmann Bürgermeister Hansmann „von Schnellingen (Amts Haslach) hat sich seiner Un„päßlichkeit wegen durch Bürgermeister Kinnast von „Bollenbach (Haslach) entschuldigen lassen."

„Daraus geht aber noch nicht die Gewißheit her„vor, daß dem Hansmann selbst auch zur rechten „Zeit d. h. sechs Tage vor dem Wahlakte die Vor„ladung zugekommen sei.

„Nun meint Ihre erste Abtheilung, in deren Namen „ich berichte — diese Mangelhaftigkeit, wenn noch „andere Gebrechen hinzukommen, verdiene Beach„tung genug, um wegen ihr die vorliegende Wahl zu „beanstanden — man könne aber darüber weggehen, „wenn gleichzeitig keine andere Unregelmäßigkeiten sich „herausstellen werden.

„Der ganze übrige Akt der Wahlverhandlung ist „in gesetzlicher Weise vor sich gegangen.

„In dem ersten Scrutinium erhielt

| | |
|---|---|
| Pfarrer Zittel von Bahlingen | 40 |
| Oberamtmann Böhme von Lörrach | 38 |
| Oberhofgerichtsrath Litschgi in Mannheim | 18 |
| Bürgermeister Harter in Kaltbrun | 4 |
| | 100 |

Stimmen.

„Da hiernach keine obsolute Stimmenmehrheit auf „einen der Vorgeschlagenen gefallen war, wurde unter „Beachtung der vorgeschriebenen Form zur zweiten „Abstimmung geschritten, die folgendes Resultat lie„ferte:

| | |
|---|---|
| Oberamtmann Böhme | 56 |
| Pfarrer Zittel | 42 |
| | 98 |

„Zwei Stimmen waren als unleserlich, resp. nicht „gehörig bezeichnend, unbeachtet geblieben.

„Demgemäß wurde Oberamtmann Böhme als „Abgeordneter proklamirt. Er nahm die Wahl an.

„Sein Taufschein beurkundet, daß er den 1. August „1803 in der vormals reformirten Gemeinde Eppel„heim geboren und getauft worden seye.

„Er genießt seit dem 29. November 1841 eine Be„soldung von fl. 1800, und es liegt ein Zeugniß des „Steuerperäquators an, worin beurkundet wird, daß „er als Grundbesitzer im Kataster von Hornberg auf„genommen sey.

„2. Dieses Zeugniß hat aber als Beurkundung für „die Legalität vorliegender Wahl zwei Hauptgebrechen:

„a. einmal ist es datirt vom 24. März d. J., „somit geht durch dasselbe die Nachweisung nicht „hervor, die das Gesetz fordert, nemlich die, „daß der Gewählte noch am Tage der Wahl, „also am 23. April d. J., Besitzer eines Grund„stückes war, resp. noch ist; denn wenn er auch „im März eine Liegenschaft besessen hat, so folgt „daraus nicht, daß er solche auch mehrere „Wochen später noch besitzen müsse.

„b. Zum andern aber wird durch dieses Zeug-



Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„niß nicht dargethan, daß der Gewählte aus „solchem Grundstücke Steuer bezahle.

„Daraus, daß ein Gut in einem Kataster „eingetragen ist, folgt immer noch nicht, daß „es als steuerbar darin (— wenn man nämlich annimmt, daß unter dem im Zeugniß allgemein gebrauchte Ausdruck „Kataster“ der „Steuerkataster verstanden werde) — verzeichnet stehe. Auffallen muß es immerhin, „daß der Werth dieses Gutes nicht angegeben „ist, der doch im Kataster bemerkt seyn muß, „um nach ihm die Herrschaftliche und Gemeindesteuer zu reguliren. Dieses, meine Herren! „ist der zweite Mangel, welcher dem Wahlgeschäfte anklebt.

„3. Unter der Zahl der Wahlmänner erscheint ein „Bürgermeister Joseph Roman von Kniebis. Dieser badische Kniebis ist aber bekanntlich nur eine Wald-Colonie, und es „haben die Einwohner daselbst, auch wenn sie „inzwischen freies Eigenthum sich erworben haben „sollten, noch nicht die Eigenschaft wirklicher „badischer Gemeindebürger, die zerstreut „liegenden Häuser nicht die Qualität einer „wirklichen Gemeinde erlangt — sie sind „sofort nur als Insassen zu behandeln, und „haben kein actives und kein passives Wahlrecht bei Wahlmännerwahlen. Der von ihnen „erwählte Wahlmann Joseph Roman konnte „sofort gültig nicht ernannt werden und bei „der Deputirtenwahl mitwirken, wie geschehen „ist.

„Der Berichterstatter hat sich bei Großherzoglichem Ministerium des Innern erkundiget, „ob vielleicht durch irgend einen spätern Regierungsakt diese Wald-Colonie, deren wir bekanntlich mehrere in unserm Großherzogthum „haben, zu einer Gemeinde erhoben worden „sey, aber von Herrn Staatsrath und Präsident des Ministeriums des Innern nur die „Auskunft erhalten, daß sich desfalls keine „Akten vorfinden. Jedoch wurden Akten vorgelegt, woraus sich ergiebt, daß in den Jahren 1825, 1830, 1837 und 1839 dieser Kniebis bei den Wahlen mitgewirkt habe und desfalls bei der Wahlprüfung kein Anstand sey „erhoben worden.

„Man kann nun zugeben, daß diese letztere „Thatsache richtig sei; — allein daraus folgt „nicht die Nothwendigkeit, daß, wenn eine „frühere Wahlprüfungscommission über Unregelmäßigkeiten hinweggieng, dieß auch in aller „Hinkunft geschehen müsse, und daß damit einem „Einzelnen oder ganzen Corporationen politische „Rechte erworben würden, welche nach der „Verfassung ihnen nicht gebühren.

„Die hohe Kammer hat erst in einer der „letzten Sitzungen es gerügt, daß Hohenwettersbach zur Wahl eines Wahlmanns zugelassen wurde, was mit dem Kniebis die gleiche „politische Eigenschaft hat, und man hat die „Abgeordnetenwahl nur deßhalb unangefochten „gelassen, weil der dort ernannte Wahlmann „bei letzterer Wahl faktisch nicht mitgewirkt „hatte; während Hohenwettersbach doch seit „1819 zur Wahlmännerwahl zugelassen worden „ist.

„Kniebis ist vor dem Jahre 1818 keine „selbstständige Gemeinde gewesen; nach dieser „Zeit aber konnte sie nur auf gesetzlichem „Wege, d. h. unter Mitwirkung beider Kammern zu solch politischem Körper erhoben „werden, und das ist nicht geschehen.

„Demzufolge wird hier die Irregularität angeklagt, daß zur Wahl des Oberamtmann „Böhme ein Wahlmann mitgewirkt habe, „dem es an der gesetzlichen Eigenschaft gebricht.

„4. Ferner sehen wir einen zweiten Wahlmann in „der Person des Gutspächters Johann Weiler zu Königsfeld (Amts Villingen), der an

„der Abgeordneten-Wahl activen Antheil ge-„nommen hat, der aber eben so unzulässig wie „jener vom Kniebis war, weil Königsfeld als „eine bloße Herrenhuter-Colonie nicht „wahlfähig ist, so lange dieser Ort mit ihren „Insassen nicht durch einen gesetzlichen Act zu „einer wirklichen Gemeinde umgeschaffen wird. „Es gilt sofort hierher, was eben zu Ziff. 3. „ausgeführt wurde.

„5. Ein fünftes Gebrechen endlich klebt dieser „Wahl an, daß dabei der Oberamtmann „Bausch von Müllheim als Wahlmann auf-„getreten ist.

„Oberamtmann Bausch, der früher in Hornberg „als Beamter angestellt war, wurde am 8. März d. „J. als Oberamtmann nach Müllheim befördert, und „diese Beförderung im Regierungsblatte dieses Jahres „Nr. X. verkündet. An seiner Stelle wurde der „jetzige Hofgerichtsadvokat Sander als Oberamt-„mann nach Hornberg versetzt, dieses Amt jedoch, „weil Sander seine Beförderung vom Hofgerichts-„rath zu Rastatt zum Oberamtmann in Hornberg „dankbar nicht anerkennen wollte, noch einige Zeit „durch den in Müllheim angestellten Oberamtmann „Bausch provisorisch verwaltet.

„In diesem provisorischen Zustande, und obgleich „vor der Wahl der Wahlmänner schon definitiver „Oberamtmann zu Müllheim, übte Bausch nicht „nur in Hornberg ein Wahlrecht zur Wahl der „Wahlmänner aus, sondern er wurde daselbst als „Wahlmann erwählt, und hat in solcher Eigenschaft „an der Erwählung des Oberamtmann Böhme ac-„tiven Theil genommen.

„Dieß steht aber mit den Worten und dem Geiste „der Wahlordnung in direktem Widerspruch, die vor-„schreibt: ""stimmfähig und wählbar ist, wer am „Wahlorte als Bürger angesessen ist, oder daselbst ein „öffentliches Amt bekleidet.""

„Ein provisorischer prekärer Aufenthalt in einem „Wahlorte, an dem man sich weder faktisch noch nach „den landrechtlichen Bestimmungen dauernd angesie-„delt, wo man seinen Wohnsitz nicht aufgeschlagen „hat, kann aber kein Wahlrecht verleihen — (Das „Landrecht sagt in Satz 102:

„Der Wohnsitz eines jeden Inländers in „Beziehung auf die Ausübung seiner bür-„gerlichen Rechte ist da, wo er seine Haupt-„niederlassung hat.“

„und im L. R. S. 107. wird vorgeschrieben:

„Die Annahme eines Amtes, das unbe-„stimmt oder auf Lebenszeit verliehen ist, „zieht bei dem Diener die Verlegung seines „Wohnsitzes an den Ort, wo er sein Amt „ausüben muß, unmittelbar nach sich.“)

„sondern nach Wort und Geist der Wahlordnung kann „der Bürger nur da, wo er als Bürger angesessen, „der Staatsdiener nur da, wo er ein öffentliches Amt „bekleidet, d. h. am Sitze dieses Amtes, wo er gesetz-„lich zugleich sein domicilium hat, wählen und sich „wählen lassen.

„Oberamtmann Bausch bekleidete aber zu jener Zeit „nicht mehr das Amt in Hornberg, sondern jenes in „Müllheim; und ersteres übte er nur provisorisch „aus, ohne daselbst sein Domizil noch zu haben.

„Das Gesetz ist aber weit entfernt, da ein Wahl-„recht verleihen zu wollen, wo man ein Amt ausübt, „sonst würde jeder Commissär, dem ein Commissorium „auf kurze Zeit übertragen wird, der einem delict „nachspürt, eine Casse visitirt, einen Pfarrer investirt, „oder es würde ein auf execution gelegtes Militär-„Corps u. dgl. alsbald activ und passiv wahlfähig „werden, wenn es sich zufällig an dem Wahlorte, wo „die Wahl gerade vor sich geht, befindet, wenn es „auch gleich am andern Tage wieder abmarschirt.

„Man würde dieß füglich das „ambulante Wahl-„recht“ heißen können, das ganz bequem von einem und „dem andern Zugvogel hintereinander an verschiedenen „Orten ausgeübt werden dürfte, ohne daß man sol-„cher fruchtbaren Wahlspekulation nur auf die Spur „zu kommen vermöchte!

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Man wird mir zugeben, daß ein Oberamtmann „sein öffentliches Amt nicht blos in der ihm ange„wiesenen Amtsstadt ausübe, sondern daß er es aus„übe in allen Orten, welche diesem Oberamte zuge„theilt sind. Man müßte der guten Consequenz wegen „darum so weit gehen, und ihm eben so viele Wahl„stellen vindiziren, als er Amtsorte befehligt. Ein „Regierungsdirektor und gar ein Minister würde nie „fertig werden können, denn ihm steht die ganze ba„dische Welt offen.

„Das klänge denn doch ein bischen zu abentheuer„lich, und diese Beispiele lehren, daß man nicht dem „Ausüben eines Amtes, verbunden mit einem prekären „zeitweisen Aufenthalte, das Wahlrecht erwachsen las„sen könne, sondern daß ein Staatsbürger immer nur „an einem einzigen bestimmten Orte, und zwar nur „da wahlfähig und wählbar seye, wo, wenn er sich „im activen Staatsdienste befindet, der Sitz des ihm „übertragenen öffentlichen Amtes ist, oder wäre er „Pensionär, da, woselbst er zugleich wohnt. An „die Scholle — an das gesetzliche oder gewählte do„micil ist das Wahlrecht geknüpft — so wie bei'm „Bürger, so bei'm Staats- resp. öffentlichen Diener.

„Ein Pensionär ist auch ein Staatsdiener, im „ganzen Großherzogthum muß er in dieser Eigenschaft „anerkannt werden. Knüpfen Sie nun nicht an das „Staatsdiener-Amt, das er bekleidet, die Ansiedelung, „so kann er wie ein irrender Ritter, wählend und ge„wählt, überall umherziehen.

„Sie vermeinen aber gewiß, daß ein Pensionär, „der in Heidelberg bleibend wohnt, weder in Mann„heim, noch in Schwetzingen, noch in Langenbrücken, „weil er sich daselbst auf Besuch, in Geschäften oder „im Bade aufhält, sondern gültig nur in Heidelberg, „seinem nicht aufgegebenen freien Domizil, wählen „könne.

„Wollen Sie, meine Herren, einem activen Staats„diener andere, erweitertere politische Rechte einräumen „und jede Bürgschaft für unverkümmerte Wahlresul„tate aufgeben?

„Ein Ortsbürger von Müllheim, der sich am „Wahltage gesund oder krank, aus Vergnügen oder in „dringenden Geschäften in Hornberg befindet, darf da „nicht wählen, sondern er muß nothwendig zur Wahl„ausübung nach Müllheim zurück, während er, wie „der active oder pensionirte Staatsdiener, seine öffent„liche Dienereigenschaft, seine Bürgereigenschaft im „ganzen Großherzogthume repräsentirt — soll ein „solcher Bürger der minder begünstigte seyn?

„Es ist seine Sache, ob aus Erwerbslust, Liebha„berei oder Zufälligkeit, wenn er am Wahltage am „Wahlorte nicht erscheinen kann — für das Prinzip „hat dieß keinen Werth und keine Folge. Ein Staats„diener mag sich darum auch nicht beklagen, daß ihn „eine provisorische Dienstverwesung zufällig um das „Wahlrecht eines Jahres bringe; dafür ist er im „Dienste des Staates und überall bezahlt.

„Wir können uns den Fall denken, daß während „der Oberamtmann in Hornberg nach Müllheim er„nannt wurde, der dortige Beamte nach Hornberg „versetzt worden seye und daß dieser Tausch zufällig „in die Wahlzeit falle; dann würden Sie beide „Beamte sich gegenseitig zu Stellvertretern in der „Wahl substituiren müssen, den Hornberger Beamten „in Müllheim, diesen in Hornberg, damit ihr Wahl„recht nicht Noth leide?

„Wollen Sie dann nicht auch das gleiche Vertre„tungsrecht zweien Gemeindebürgern von Horn„berg und Müllheim einräumen, die doch zur zah„lenden Classe der Staatsbürger gehören? Und da„von werden Sie sicherlich weit entfernt seyn!

„Aus allem Diesem resultirt, daß Oberamtmann „Bausch, nachdem ihm das Amt in Müllheim defini„tiv übertragen ward, und er es angenommen hatte, ob„gleich er noch einige Zeit in Hornberg amtirte, da„selbst weder wahlfähig noch wählbar gewesen seye. „In beiden Handlungen ist das Wahlgesetz verletzt.

„Dieser Wahlmann nun hatte als provisorisch fun„girender Beamter die verschiedensten Mittel — durch „seine Amtsmiene, durch freundlichen und ernsten Zu-

„spruch, durch Zusagen, durch Drohungen, Einschüch„terungen, besonders den vielen Bürgermeistern ge„über, die auch Wahlmänner sind und im Amte Horn„berg die Hälfte der Wahlmannzahl ausmachen, durch „in Aussicht gestellt nachsichtigere oder strengere Dienst„aufsicht, mit entschiedenem Gewichte auf die Wahl „eines Deputirten einzuwirken, darum gewinnt seine „Eigenschaft als Wahlmann sehr hohe Bedeutung.

„Halten wir nun die sämmtlichen Gebrechen dieser „Wahl zusammen, so ist der Antrag Ihrer Abthei„lung begründet:

„1. Die vorliegende Wahl des Oberamtmann Böhme als ungültig zu erklären.

„2. Alternativ aber, falls der ad. 5. bemerkte „Richtigkeitsgrund von der Mehrheit der Kammer nicht „anerkannt werden sollte, daß bis zur Heilung der „sub. 1, 2, 3, und 4 gerügten Mängel, die Wahl „als beanstandet erklärt werde."

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Zuerst wollte ich den Hrn. Berichterstatter bitten, mir Auskunft zu geben, ob rücksichtlich des Wahlmanns Hansmann nicht ein Zeugniß bei den Acten sich befindet, worin gesagt ist, daß er noch bettlägerig sei und nicht erscheinen könne?

Rindeschwender bejaht dieß und verliest dieses Zeugniß.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Ehe ich den Commissionsbericht näher beleuchte, muß ich mir erlauben, als Berichtigung vorauszusenden, hinsichtlich der Acten, die sich auf die Gemeinde Kniebis beziehen, und nachweisen sollen, ob und welche gesetzliche Bestimmung über solche etwa getroffen worden ist, daß eine gesetzliche Anordnung in Beziehung auf das politische Verhältniß der Gemeinde Kniebis in unsern Acten sich nicht vorfindet; nun erlaube ich mir, die vielen Bemerkungen des Berichts etwas näher zu beleuchten.

Was das erste Bedenken betrifft, wegen der Insinuationsbescheinigung des Wahlmanns zu Schnellingen, so ist doch zu viel verlangt, daß sogar auch ein Todtkranker sein Attestat, daß ihm die Einladung zugekommen sei, selbst geben soll.

Es ist von dem Gemeinderathsmitglied bescheinigt, daß er todtkrank sei. Ich glaube, in den wichtigsten Fällen wird es als hinreichend angesehen werden, um die eigene Bescheinigung zu umgehen. Ich wüßte in der That nicht, welche andere Formalität eingehalten werden sollte, um, wenn ein Wahlmann unfähig ist, wegen Krankheit zu erscheinen, dieß in anderer Weise nachzuweisen.

So wird es auch in den Gemeinden gehalten und bei allen öffentlichen Veranlassungen so gehalten werden. Wenn nämlich der Bürgermeister verhindert ist, unterzeichnet ein Gemeinderath.

Ich glaube, aus diesem Umstand und namentlich, weil durch ein ärztliches Zeugniß dargethan ist, daß der betreffende Wahlmann noch bettlägerig sei, dürfte kein Grund entstehen, um darauf eine Beanstandung der Wahl zu gründen.

Was die Attestation des steuerbaren Grundbesitzes betrifft, so kann ich das ganze Bedenken dadurch heben, daß das Steuerjahr jetzt gesetzlich vom 1. Jenner bis letzten Dezember geht. Wenn also attestirt wird, daß man im März im Steuerkataster mit einem Steuerkapital eingetragen war, so hat man jedenfalls im Jahr 1842 Steuer bezahlt. Und die Frage, ob im März oder April der Grundbesitz noch bestanden habe, wird gar nicht in Anregung kommen. Uebrigens ist dieser Umstand gar nicht relevant, da nachgewiesen werden kann, daß der Grundbesitz zur Zeit der Wahl bestand.

Was das Verhältniß von Kniebis betrifft, so habe ich in dieser Beziehung zu bemerken, daß dasselbe schon an und für sich ein eigentliches Colonen-Verhältniß gar nicht ist. Es ist dort von einem frühern Landesherrn zu Anfang des vorigen Jahrhunderts einer Anzahl von Unterthanen ein Besitzthum förmlich übergeben worden gegen einen ganz geringen Grundzins. Es ist also dieser Grundbesitz auf diese Corporation so übergegangen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wie in einigen obern Landesgegenden und namentlich in der Standesherrschaft Fürstenberg. Kniebis hat ferner ein gemeinschaftliches Eigenthum, gemeinschaftliche Waldberechtigungen und eine umsteinte Gemarkung. Ich bitte, auf dieses Verhältniß Rücksicht zu nehmen. Kniebis hat ferner einen Bürgermeister, einen Gemeinderath. Ich will nun damit nicht behaupten, daß daraus hervorgehe, daß Kniebis eine Gemeinde im strengsten Sinne des Wortes sei, aber eben so wenig kann man behaupten, daß diese Corporation eine Colonie sei. Es kommt darauf an, daß kein Eigenthümer der Gemarkung da ist. Dem mag nun sein, wie ihm wolle, so befindet sich der Kniebis dermalen und seit längerer Zeit im Besitz der Ausübung des Gemeinderechts; nämlich, sie haben bisher dort diese Einrichtung gehabt.

Es ist ferner diese Gemeinde im Besitz des Wahlrechts zu Deputirtenwahlen. Die Wahlprotocolle von 1825, 1830 und 1839 weisen dieß nach. Sie weisen noch mehr nach. Sie weisen nämlich nach, daß es derselbe Wahlmann war, welcher im Jahr 1825, 1830 und 1839 bei der Wahl mitwirkte, welche die zweite Kammer für gültig anerkannt hat, daß derselbe Rohmann wieder dießmal Wahlmann war. Wenn dieser Besitzstand des Wahlrechts noch etwas zweifelhaft schiene, so müßte zunächst auf den frühern Besitzstand zurückgegangen werden, und wenn dieser nicht bestritten werden kann, so muß ich jedenfalls behaupten, daß für die gegenwärtige Wahl keine neue Regel aufgestellt werden kann. Wollte man Zweifel erheben, so müßte dieß Veranlassung geben, diesen Gegenstand näher zu erörtern, um in Zukunft für die Feststellung des Rechtes oder Beseitigung der Zweifel zu sorgen.

Was Königsfeld betrifft, so besteht diese Gemeinde durch eine Fundation des Königs von Würtemberg vom 12. August 1810. Im §. 1. heißt es:

„Sie hat das Recht, eine für sich bestehende Com„mune zu bilden, neue Mitglieder aufzunehmen und „zu entlassen.“

Im §. 2. heißt es:

„Was die innere Verwaltung betrifft, so hat sie die „Annahme eines Schultheißen, die Stelle eines Ge„richts-, eines Rathsschreibers und Waisenpflegeramts.“

Es ist ausdrücklich bestimmt im §. 1.: „Inländer, „welche dahin ziehen, müssen ihr bisheriges Ortsbürger„recht aufgeben.“ Nun, wenn in Beziehung auf die Religionsverhältnisse dieser Gemeinde besondere Bestimmungen bestehen können, so sagt unläugbar der Inhalt der Fundationsurkunde, welche auch bei der Uebergabe dieser Gemeinde an das Großherzogthum Baden die Zustimmung des Großherzogs Carl erhalten hat, daß hier ein Verhältniß besteht, welches nach unsrer Einrichtung als ein Communalverhältniß anerkannt wird. Dieses Anerkenntniß wird auch dort das Wahlrecht unterstützen, zumal früher von Königsfeld immer ein Wahlmann gewählt worden ist. Ich bemerke in dieser Beziehung, daß, wenn der mindeste Zweifel übrig bliebe, der Gegenstand allenfalls zur weitern Erörterung an die Regierung gebracht werden müßte, daß aber daraus die Ungültigkeit der Wahl in keiner Weise deducirt werden könnte. Ohnedieß, meine Herren, ist die Majorität, durch welche der Oberamtmann Böhme Abgeordneter wurde, so, daß, wenn wir auch diese Stimme abrechnen, er noch immer die absolute Mehrheit hat. Daß hier eine besondere Absicht vorgeschwebt habe, um den einen oder andern Mann in das Wahlcollegium zu bringen, hat Niemand behauptet.

Was endlich die Beanstandung der Wahlmanns-Eigenschaft des Oberamtmanns Bausch betrifft, so muß ich voraus bemerken, daß ich die Theorie des Hrn. Berichterstatters, wornach ein mit Regierungsdecretur Versetzter auf der Stelle sein Domicilium verliert, und ein solches im neuen Dienstsitz erhält, und zwar im eigenen Interesse der Kammer, nicht theile. Denn damit könnte die Wahl eines Beamten als Abgeordneter in seinem bisherigen Amtsbezirk durch die Regierung sehr leicht befördert werden, indem sie ihn nur versetzen darf.

Ich muß weiter bemerken, Oberamtmann Bausch ist nach Müllheim versetzt worden, er hat aber, wie dieß natürlich ist, das Amt in Müllheim nicht eher übernehmen können, als bis der frühere Beamte von Müll-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

heim abgezogen war. So lange er also seinen Dienst in Hornberg vermöge höherer Verfügung versah, so lange war er der wirkliche und unbezweifelte Amtsvorstand des Amts Hornberg.

Wenn man darein Zweifel setzen will, so würde consequent daraus folgen, daß alles Das, was er von dem Tage an, wo er das Versetzungsdecret erhielt, bis zum Tage seines Dienstaustritts in Hornberg vornahm, den Charakter der Nichtigkeit an sich trage. Diese Theorie wäre eine sehr nachtheilige. Es liegt in der Natur der Sache: es wird ein Beamter auf einen andern Posten versetzt, er muß seine Geschäfte gehörig ordnen, er muß sich vorbereiten zur Uebergabe der Stelle an seinen Nachfolger, und so lange er legali modo seines bisherigen Amts nicht überhoben ist und seinen Dienst zu besorgen hat, so lange ist er Beamter auf dem bisherigen Posten.

Nun sagt die Wahlordnung ausdrücklich, daß Derjenige wählbar ist, der in dem Ort, wo er wohnt, ein öffentliches Amt hat. Dieses öffentliche Amt hat aber der Oberamtmann Bausch noch fortbekleidet bis zu seinem Dienstaustritt, denn er ist erst am 10. Mai in Müllheim eingetreten, und am Tag der Wahl selbst und nach der Wahl hat er sein Amt in Hornberg fortbesorgt.

Hieraus, meine Herren, glaube ich, dürfte zur Evidenz hervorgehen, daß diese Wahl, die auf den Oberamtmann Böhme gefallen, nicht verworfen werden kann.

Waag: In dem Berichte sind uns mehrere Gründe der Beanstandung vorgetragen. Nur über zwei Beanstandungsgründe will ich mich näher äußern, indem ich die übrigen an sich schon nicht für erheblich halte. Der eine Grund zum Antrag auf Beanstandung wird darin gefunden, daß bei der Wahlmännerwahl Leute mitgewirkt haben, die nicht Bürger, sondern nur Insassen, Colonen seien, und daß zwei aus solcher Wahlmännerwahl hervorgegangene Wahlmänner bei der Abgeordnetenwahl mitgewirkt haben. Wenn ich auch zugeben will, daß Colonen, Insassen nicht wahlberechtigt seien — was aber die vom Knibis nicht sind, denn, wie ich mich unterrichten ließ, dieß aber nicht mit Bestimmtheit behaupten will, weil ich keine actenmäßige Gewißheit darüber habe, sie haben ein eigenes, aus ihrer Mitte gebildetes Pfandgericht, ferner, wie wir so eben vom Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern gehört haben, eine eigene Gemarkung und Gemarkungsrechte — also abgesehen von der Frage, ob sie Colonen, oder Bürger sind, so steht der Gültigkeit der Wahl doch ein sehr gewichtiges und geschichtliches Moment zur Seite, nämlich, daß Die vom Kniebis sowohl als Die von Königsfeld seit dem Bestehen der Verfassung mitgewählt haben. Daß dieß im Jahr 1819 der Fall war, wußte ich bestimmt; wie oft sie inzwischen wieder mitgewirkt haben, wußte ich nicht so umständlich, als wir es eben vom Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern vernommen, daß sie ununterbrochen in den verschiedenen Wahlvorgängen wieder gewählt haben. Ich habe nämlich ein Heft vor mir, das ich auch in den Händen der meisten Herren Kammermitglieder sehe. Es ist überschrieben: „Die landständische Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden, nebst den dazu gehörigen Actenstücken und andern Zugaben, welche hierauf Bezug haben.“ Darin finde ich im Einführungsedict vom December 1818 zur Verfassungsurkunde pag. 28. sub Nr. 6. die Liste der Wahlcommissäre für die Wahlen der Abgeordneten. Diese ist der Wahlordnung beigefügt. Nach der Wahlordnung folgt nun in pag. 51. das Verzeichniß der Wahlcommissäre mit Bezeichnung der Wahldistricte, und in pag. 53. sind als zum betreffenden Wahldistrict gehörig die Aemter Tryberg, Hornberg, Wolfach und Haslach genannt. Weiter folgt im zweiten Heft ein specielles Verzeichniß sämmtlicher einzelnen Wahlorte, wie sie in den betreffenden Wahlbezirken zu wählen hatten und gewählt haben. Im Jahre 1819 gehörte Königsfeld, das jetzt dem Amte Villingen zugetheilt ist, zum Amt Hornberg. In pag. 137. des Verzeichnisses der einzelnen Orte des Amtes Hornberg, welche Wahlmänner wählten, heißt es: „Weiler mit Königsfeld.“ In pag. 138. sind die Orte des Amtes Wolfach genannt, und hier heißt es: „Schappach mit Kniebis“. Ich frage, von

wem wurden diese Orte bestimmt, daß sie zur Wahlmännerwahl berechtigt seien? Von der Staatsregierung, von der nämlichen Staatsregierung, deren Oberhaupt die Verfassung in's Leben rief, und zugleich damit die Wahlordnung festsetzte. Da nun Kniebis und Königsfeld seit dem Jahre 1819 mitwählten, so sage ich, daß im Jahre 1842 diese Colonen im guten Glauben handelten; ferner der Wahlcommissär mit dem Amt bei der Prüfung der Seelenzahl und Bestimmung der Wahlmännerzahl handelte in gutem Glauben, ebenso die übrigen Wahlmänner, welche mit den beiden vom Kniebis und von Königsfeld von sogenannten Insassen hervorgegangenen Wahlmännern bei'm Act der Abgeordnetenwahl zusammentraten, handelten in gutem Glauben. Meine Herren! Wir haben einen im guten Glauben zusammengetretenen Wahlkörper, und wir müssen von ihm annehmen, daß er einen gültigen Wahlact vollziehen wollte, aber nicht einen ungültigen. Eine ganz andere Gestalt hätte die Sache, wenn es sich um die Frage handeln würde, daß im Jahre 1842 zum ersten Mal Die von Königsfeld und vom Kniebis einen Wahlmann gewählt hätten. Diesen einen im Bericht der Abtheilung hervorgehobenen Grund kann ich nicht für einen Grund der Beanstandung erkennen, und ich glaube nicht, daß die hohe Kammer aussprechen werde, die Wahl sei ungültig, weil im Jahre 1842 Diejenigen bei der Wahlmännerwahl mitgewirkt haben, welche seit dem Jahre 1819 unbeanstandet gewählt haben.

Ich gehe über zu einem weitern Grund der Beanstandung, daß nämlich ein Wahlmann mitgewählt habe, welcher am Wahltag, 23. April, als Beamter nach Müllheim versetzt war. Zur Widerlegung dieser Beanstandung will ich mich auf Deductionen aus Gesetzesstellen des Landrechts, wie der Bericht gethan, gar nicht einlassen, und darüber nur beiläufig bemerken, daß im vorliegenden Wahlprüfungsfalle wieder die civilrechtlichen Bestimmungen des Landrechts Anwendung finden sollen, deren Anwendung schon bei so vielen Wahlprüfungen als unstatthaft erklärt wurde. Ich will zur Widerlegung des beantragten Beanstandungsgrundes nur Beispiele, Thatsachen anführen. Ein Localbeamter wurde versetzt. Nachdem seine Versetzung ausgesprochen war, hat er in seiner frühern Amtseigenschaft eine Untersuchung geführt und die wichtigsten Verhöre vorgenommen mit einem Inquisiten, der des Mordes angeschuldigt war. Dieser wurde vom Hofgericht, und auch im Recursweg vom Oberhofgerichte verurtheilt. Er hatte zwei Defensoren. Keinem seiner Vertheidiger und keinem der im vollen Rathe sitzenden Richter des Hofgerichts und des Oberhofgerichts ist es eingefallen, zu erklären, dieser Inquisit sei von einem unzuständigen Untersuchungsrichter verhört und seinem ordentlichen Untersuchungsrichter entzogen worden, und diese Untersuchung müsse als nichtig cassirt werden. Denn jener Beamte war noch, auch nach dem Ausspruch seiner Versetzung, am bisherigen Ort in seinem ordentlichen öffentlichen Amt.

Das weitere Beispiel, das ich anführe, ist ein Anerkenntniß dieser hohen Kammer selbst, daß nämlich gegen einen Beamten, auch wenn seine Versetzung ausgesprochen sei, die Präsumtion, die Vermuthung vorliege, daß er damit sein Amt nicht niedergelegt habe, sondern noch fortsetze bis zum Antritt seines neuen Dienstes. Dieser Fall berührt meine eigene Person. Im Januar 1841 erfolgte die Entschließung meiner Versetzung von Durlach nach Carlsruh. Gegen Ende Februar v. J. hatte in Durlach die Abgeordnetenwahl statt, welche auf mich fiel. Bei Prüfung jener Wahl im vorigen Jahre wurde die Frage aufgeworfen, ob denn Amtmann Waag zur Zeit der Wahl nicht noch fortwährend sein öffentliches Amt als Localbeamter in Durlach versehen habe, es zeigte sich aber, daß er es mehrere Tage vor der Wahl niedergelegt und seinen neuen Dienst angetreten hatte. So wurde im vorigen Jahr bei Prüfung der Wahl des Amtmanns Waag verfahren, und jetzt bei der Prüfung der Wahl des Herrn Oberamtmanns Böhme wird die entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht. Ich überlasse die Entscheidung darüber dem unbefangenen Urtheil.

Der Bericht der Abtheilung hat aber auch hervorgehoben, daß der nach Müllheim versetzte Wahlmann, weil er noch Beamter in Hornberg war, vermöge seiner Amtsautorität, gegenüber den meist aus Bürgermeistern

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bestehenden Wahlmännern, auf die Wahl eingewirkt habe. Ich aber ziehe gerade den entgegengesetzten Schluß, daß nämlich bei einem Beamten, dessen Versetzung im Amtsbezirk bekannt war, von einem Beamteneinfluß nicht mehr die Rede sein kann; solchen wird er von der Bekanntwerdung seiner Versetzung an eher verlieren, und wenn der fragliche Beamte durch seine etwaige Einwirkung Einfluß auf die Wahl gehabt hat, so rührt der Einfluß vielmehr von dem Ansehen und Vertrauen her, das er sich als Ehrenmann erworben hatte.

Die Beanstandung, daß die Steuerzahlung aus einem Grundstück nicht nachgewiesen sei, beantworte ich einfach damit, daß, wer im Cataster als steuerpflichtig eingetragen steht, auch Steuer zu zahlen hat. Was den Betrag des Steuercapitals betrifft, so kam mir vor einigen Tagen ein Kaufbrief vom März d. J. zu Gesicht, worin der Kaufpreis des Grundstücks auf 100 fl. angegeben ist. Die Bemängelung der Bescheinigung über die gehörige Einladung des Wahlmanns Haßmann wurde vom Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern genügend beleuchtet. Ich meines Orts kann die erhobene Beanstandung der Wahl nicht für begründet erachten, noch weniger aber den Antrag auf Ungültigkeit. Ich stimme für Nichtbeanstandung der Wahl.

Junghanns: Ich glaube, die Kammer wird im Allgemeinen ihr Urtheil schon gebildet haben. In Beziehung auf den Punct, welcher den Wahlmann betrifft, der wegen Krankheit seine Einladung nicht bescheinigte, hätte ich gewünscht, daß der Berichterstatter das Krankheitszeugniß vorgelesen hätte.

Was die beiden Colonien Kniebis und Königsfeld betrifft, so kann ich, als ganz vertraut mit diesem Gegenstande, Folgendes bemerken: Die Frage, ob ein mit einer besondern Gemarkungsgrenze umschlossener Raum unseres Staatsgebiets, der bewohnt ist, eine Colonie sei oder eine Gemeinde, diese Frage ist eine factische. Sie hängt davon ab, ob die Gemarkung Gemeinderechte hat, oder ob sie als Colonie zu betrachten ist. Wir haben in dem Unterrheinkreise 470 Gemeinden, und darunter befinden sich — ich kann dieß wohl annehmen — keine zehn, welche nachweisen können, daß sie zu Gemeinden erhoben worden sind.

So verhält es sich auch mit der Colonie Kniebis. Rücksichtlich Königsfeld ist nachgewiesen, daß es eine Gemeinde ist.

Bader: Ich habe schon in einer frühern Sitzung erklärt, daß ich in der Mitwirkung des Oberamtmanns Bausch in seiner Eigenschaft als Wahlmann bei der Wahl von Tryberg keinen Grund finde, die Wahl zu beanstanden.

Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern und der Abgeordnete Waag haben die Verhältnisse auseinandergesetzt. Ich kann mich daher des Weitern enthalten, da ich kein Freund davon bin, schon Gesagtes zu wiederholen. Die Wahlordnung sagt: Stimmfähig und wählbar sind Diejenigen, welche im Wahlort als Bürger angesessen sind, oder daselbst ein öffentliches Amt bekleiden. Nun kann nicht widersprochen werden, daß der Oberamtmann Bausch zur Zeit der Wahl der Wahlmänner und der Wahl des Abgeordneten das Amt im strengsten Sinne des Worts noch bekleidete, denn seine Versetzung nach Müllheim war noch nicht vollzogen und gleichsam nur eine bedingte. Der Dienst in Müllheim sollte nämlich erst anfangen in dem Moment, mit welchem seine Function in Hornberg aufhörte, mit einem Wort, er mußte den Dienst in Hornberg fortversehen, so lange die Dienstbehörde es wollte.

Rindeschwender: Außer der Besoldung.

Bader: Auch diese, wenn sie eine andere ist, fängt in der Regel erst mit dem Antritt des neuen Dienstes an. Die Sache gehört aber nicht hierher.

Es wäre sonderbar, wenn man dem Oberamtmann Bausch gesagt hätte, Du mußt dein Amt hier in Hornberg fortversehen, aber die staatsbürgerlichen Rechte, welche Dir als öffentlichem Diener zustehen, darfst Du nicht mehr hier, sondern nur in Deinem künftigen Wohnsitz ausüben. Gäbe es eine Gesetzgebung, welche so etwas bestimmte, so wäre sie ein wirkliches Unding. Denn wie sollte man wählen, an einem möglicher Weise ganz un-



Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bekannten Orte, wo man Niemanden kennt, also auch nicht weiß, welches die Männer des Vertrauens sind.

Was den zweiten Gegenstand betrifft, nämlich die Mitwirkung eines Wahlmannes vom Kniebis und von Königsfeld, so ist meine Ansicht die: Wenn es sich darum handelt, ob einzelne Individuen Wahlrecht anzusprechen und auszuüben haben, so entscheidet darüber nach §. 55. der Wahlordnung die Wahlcommission, ohne weitere Appellation für den vorliegenden Fall. Wer also von der Wahlcommission für einen bestimmten Fall zugelassen wurde, der hat mit Fug gewählt. Dem Betheiligten steht frei, den Recurs an die ordentliche Staatsbehörde zu ergreifen, aber ohne, daß der abändernde Ausspruch derselben rückwirkende Kraft hätte.

Wenn zwanzig selbst mit Unrecht abgewiesen worden sind, ist die Wahl deßwegen nicht ungültig, ebenso wenig als wenn zwanzig zugelassen wurden, deren Recht die Rekursbehörde selber nicht anerkennt.

Handelt es sich aber darum, ob ganze Corporationen, ganze Complexe von Staatsbürgern solche staatsbürgerliche Rechte auszuüben haben, kommt, sage ich, diese Frage einmal vor, so kann sie nur im Wege der Gesetzgebung entschieden werden. Ich kenne die Verhältnisse dieser Complexe, um welche es sich hier handelt, nicht genau, ich weiß nicht, ob alle in solchen abhängigen Verhältnissen von einem Dritten leben, daß sie unter den Nachsatz des §. 43. der Wahlordnung zu subsumiren wären, aber ich sage, die im Jahre 1819 niedergesetzte Commission hat das Gegentheil anerkannt, die Commission nämlich, welche beauftragt war, die Eintheilung der Wahldistrikte zu entwerfen. Das der Verfassungsurkunde beiliegende Verzeichniß der Wahldistrikte zeigt, daß im Jahre 1819 Königsfeld dem Amt Hornberg, und Kniebis dem Amt Wolfach zugetheilt war. Sie hat also erklärt, daß die Bewohner dieser Corporationen — heißen sie Gemeinden oder Colonien — wahlberechtigt sind.

Die Kammer hat damals diese Eintheilung der Wahldistrikte angenommen, also damit das Wahlrecht dieser beiden Ortschaften anerkannt und auf diesen Grund hin haben beide Orte, Kniebis und Königsfeld, ihre Wahlrechte auch seit 22 Jahren unbeanstandet ausgeübt.

Ich glaube überhaupt nicht, daß die Kammer berufen ist, die Wahlrechte zu beschränken. Wüßte ich irgend eine Corporation oder Commune im Großherzogthum, welche noch kein Wahlrecht hätte, ich würde es ihr eher geben, als nehmen. Nach meiner Meinung muß man das Wahlrecht ausdehnen, so weit man kann.

Es ist etwas Unerhörtes, ohne alle Untersuchung einer ganzen Corporation die seit dem Bestehen der Verfassung ausgeübten staatsbürgerlichen Rechte nur kurzweg entziehen zu wollen.

Was die über die Qualification des Abgeordneten Böhme erhobenen Anstände betrifft, so möchte ich doch den Berichterstatter bitten, den Auszug aus dem Steuerkataster nochmals vorzulesen.

von Itzstein verliest während der momentanen Abwesenheit des Berichterstatters den betreffenden Auszug, worauf

Bader fortfährt: Daß der Steuerperäquator von keinem andern Kataster spreche und wohl sprechen kann als von dem Steuerkataster, ist natürlich.

Ich finde diesen Umstand auch nicht für erheblich. Wollte aber das eine oder andere Mitglied Anstand dabei finden, so, glaube ich, müßte dem Abgeordneten Böhme aufgegeben werden, wie dieß auch bei frühern Anlässen geschehen ist, das Fehlende zu ergänzen.

Ich stimme für die Gültigkeit der Wahl.

Schaaff: Ich bemerke, daß noch mehrere Mitglieder aufgestanden sind, um zu sprechen. Ich glaube aber, die Sache ist hinlänglich aufgeklärt. Ich trage auf Abstimmung an.

Sander: Man wird wenigstens so viel zugeben wollen, daß sich Einer für den Antrag der Commission erklärt.

Rindeschwender: Ich bin nicht dagegen, daß abgestimmt werde, aber im Geist der Geschäftsordnung liegt es, daß nicht nur allein Reden gegen, sondern auch dafür gehört werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mördes: Ich bitte recht dringend, über die Präjudizialfrage nicht mehr Zeit zu verlieren als über die Sache selbst.

Trefurt: Ich will mich auf die Gründe im Allgemeinen nicht weiter einlassen; ich will nur mit zwei Worten auf die vom Landrecht hergenommenen aufmerksam machen.

Die Worte des Landrechts sagen nicht, die Versetzung eines Staatsdieners an diesen oder jenen Ort zieht unmittelbar die Aenderung des Wohnsitzes nach sich, sondern die Worte heißen: die Annahme des Dienstes zieht unmittelbar die Veränderung des Wohnsitzes nach sich. Nun wird es eben darauf ankommen, was die Annahme ist, ob das Ernennungspatent die Dienstannahme enthält, oder ob sie bei der Abtretung des alten oder bei dem Eintritt in den neuen Dienst beginnt.

Fauth: Ich habe nur Weniges zu bemerken. Man bestreitet den beiden Gemeinden oder Colonien, Königsfeld und Kniebis, das active und passive Wahlrecht und, zwar in Folge des §. 153 der Gemeindeordnung, indem man sie ohne allen weiteren Beweis für Insassen hält. Ich habe schon früher darauf aufmerksam gemacht und muß es wiederholen: der Beweis möge erst geführt werden, daß die Colonien nicht auch Bürger, sondern lauter Insassen haben. Die Regel ist, daß in den Colonien auch Bürger sind, welche actives und passives Wahlrecht haben. Ich mache auf die Fassung des §. 153 der Gemeindeordnung aufmerksam. Die Frage, ob sich in einer abgesonderten Gemeinde Einsassen befinden, die kein Wahlrecht haben, muß erst bewiesen werden; man kann also nicht für ausgemacht ansehen, daß diese Leute mit Unrecht gewählt haben.

Was die Wahlfähigkeit des Oberamtmanns Bausch betrifft, so will ich nur aufmerksam machen, daß, wenn derselbe zur Zeit, als er in Hornberg war und funktionirte, Abgeordneter geworden wäre, man gesagt haben würde, der Oberamtmann Bausch ist noch in Hornberg, er kann nicht gewählt werden. Er ist ohne alle Wahlfähigkeit.

Sander: Es ist eben die Frage, welche der vorliegenden Wahl ein größeres Gewicht beilegt, als man anzunehmen gesonnen. Es ist nicht allein die Frage, kann ein Beamter in dem Ort, wo er seinen Dienst ausübt, als Wahlmann gewählt werden, sondern es ist zugleich die Frage, kann er dort als Abgeordneter gewählt werden, wo er seinen Dienst ausübt, obschon er bereits in den Bezirk versetzt ist, wo er später als Abgeordneter gewählt wurde? Man hat bis jetzt in der Kammer angenommen, daß der Ausdruck der Wahlordnung, daß ein Beamter wahlfähig sei, also als Wahlmann da wählen könne, wo er ein öffentliches Amt bekleidet, gleichbedeutend sei damit, daß er als Wahlmann da gewählt werden könne, wo er ein öffentliches Amt ausübt. Darauf kommt es an.

Wenn Sie Das annehmen, so erklären Sie, daß, wer nur ex commisione provisorisch ein Amt ausübt, da als Wahlmann gewählt werden kann; und wenn der Abg. Bader gesagt hat, es sei ein Unding, wenn man die Zumuthung mache, daß Bausch in Müllheim als Wahlmann hätte erscheinen, es sei ein Unding, wenn er in Müllheim sein Wahlrecht hätte ausüben sollen, so wundert mich, daß er gerade Das vertheidigt, indem er Einem ein Wahlrecht und das Recht gibt, gewählt zu werden, der nicht einmal ständig da bleibt, sondern der, eben weil er das Amt nur ex commissione versieht, den dritten Tag wieder wegziehen kann. Daraus scheint mir zu folgen, daß gerade, wenn man Gewicht darauf legt, man soll in einem Bezirk hinreichend bekannt sein, man hier annehmen muß, die Wahlordnung wolle in dem Ausdruck „öffentliches Amt" einen bleibenden ständigen Charakter bezeichnen, nicht, wo er das Amt ausübt, denn die Ausübung ist oft zufällig. Man kann wohl allgemein in allen Staatsdienerverhältnissen sagen, die Annahme eines Amts ist die alte herkömmliche Investirung. Man nimmt an, daß sie geschehe durch die Ernennung der obersten Staatsbehörde, daß die Staatsgewalt erklärt, ich übertrage diesen oder jenen Dienst dem Beamten, und daß nicht dazu gehört „die Ausübung". Denn ich frage Sie, meine Herren, wenn Einer zum erstenmal angestellt wird, ob er nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

als angestellt zu betrachten ist von dem Augenblick an, wo er sein Anstellungspatent erhält, ohne daß nothwendig ist, daß er seinen Dienst schon angetreten hat. Die Rechte seiner Kinder treten ohne Weiteres mit dem Tage seiner Anstellung in Kraft.

Uebrigens will ich zugeben, daß über die Frage, was denn eigentlich nothwendig ist, um anzunehmen, daß Einer unter den Fall der Wahlordnung falle, „er bekleidet den öffentlichen Dienst", Zweifel bestehen. Ich will Das zugeben. Aber eben diese Ungewißheit ist ein Grund, warum ein Anstand erhoben worden ist. Man kann von keiner Seite einen bestimmten Beweis liefern. Wir kommen bei der Wahl des Abgeordneten in eine wirklich sonderbare Verlegenheit.

Die Wahlordnung sagt, es könne ein Bezirksbeamter nicht gewählt werden für den Bezirk, wo er Beamter ist. Ich setze den Fall, der Oberamtmann in Hornberg sei gewählt worden in Müllheim, wohin er versetzt war. Ich könnte sagen, daß an dem Tag, wo er seine Ernennung nach Müllheim erhielt, er schon der Beamte des Bezirks Müllheim war, wo er gewählt wurde. Man muß also annehmen, daß er in Müllheim nicht gewählt werden konnte.

Es ist gewiß auffallend, daß er in Hornberg als Wahlmann wählen kann, weil die Wahlordnung sagt, nur da könne er sein Wahlrecht ausüben, wo er ein öffentliches Amt bekleidet. Man muß also wohl eher annehmen, daß er in Hornberg nicht als Abgeordneter gewählt werden konnte, weil er dort das öffentliche Amt bekleidete. Daraus folgt das Recht der Regierung nicht, die große Gefahr für die künftigen Wahlen herbeizuführen, daß da, wo ein Beamter seinen öffentlichen Dienst als Bezirksbeamter ausübt, er als Wahlmann und daß er dort zugleich als Abgeordneter gewählt werden könne. Dadurch macht man den Bezirksbeamten es leicht, sich selbst aus der Urne heraus zu ziehen. Darin liegt eine große Gefahr. Ich glaube, man kann nicht sagen, der Oberamtmann Bausch ist in Hornberg Wahlmann, und da er den öffentlichen Dienst in Müllheim noch nicht ausübt, so kann er nicht in Müllheim, sondern in Hornberg gewählt werden. Das ist eine delikate Frage, welche oft vorkommen kann.

Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat uns bange gemacht und gesagt, die Regierung habe es in der Hand, eine Wahl zu paralysiren dadurch, daß man den Beamten versetzt, ihn auf eine andere Stelle befördert. Ich glaube, die Versetzungen, welche vorkommen, geschehen, weil man einen Beamten nicht zum Deputirten haben will, und daß sie also nicht befördert, sondern zurückgesetzt werden. Darum habe ich in dieser Beziehung keine Besorgniß, aber die Besorgniß habe ich, daß man durch die Grundsätze, welche man hier aufstellt, es der Regierung leicht macht, die Beamten zu Wahlmännern machen zu lassen.

Ich sehe wohl ein, meine Herren, daß viel wichtige Fragen an diese spezielle Frage sich knüpfen, daß aber immer die Unbestimmtheit besteht, was der Ausdruck heißt: „ein öffentliches Amt bekleidet," und da sehe ich, daß die Ansicht der ersten Abtheilung, welche darunter verstanden haben will den Augenblick, wo die Ernennung des Beamten zum andern Amt geschieht, keinen Anklang findet in dieser Kammer. Man wird, wenn eine Frage zum erstenmal auftaucht, sagen, bei der Unentschiedenheit dieser Frage wolle man die Wahl nicht für ungültig erkennen. Es liegt ein Grund vor für die Abtheilung, daß sie, da man einen vollkommenen Beweis dieser in staatsrechtlicher Beziehung hineingezogenen Frage nicht liefern kann, vielleicht selbst davon abstrahirt. Wenn sie es thut, so bleibt die Frage unentschieden. Ich verwahre mich dagegen, daß man annimmt, es sei jeder Beamte, obschon auf eine andere Stelle er versetzt sei, doch noch wahlfähig als Wahlmann für einen Abgeordneten. Es wird diese Frage unentschieden forterhalten, und es wird in einem zweiten Falle, wo sie gröber vorliegt, wahrscheinlich gelingen, die wahre Meinung nach meiner Ansicht durchzuführen, daß nemlich das öffentliche Amt anfängt in dem Augenblick, wo man ernannt ist, und aufhört in dem Augenblick, wo man auf einen andern Posten versetzt wird. Das ist meine Meinung. Ich überlasse es der Abthei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lung, zu thun, was sie will. Wenn sie darauf besteht, so stimme ich mit ihrem Antrag, aber nur aus diesem Grund, denn ich muß gestehen, was die andern Gründe betrifft, in Beziehung auf die Steuer, habe ich keinen Anstand. Was die Steuer betrifft, so sind wir gegenseitig einander gefällig. Wir forschen nicht nach, in wie weit die Steuer in allen Specialitäten vorhanden ist. Nur soviel wird verlangt, daß man Steuer gibt vor der Wahl, und das entnehme ich aus dem Steuerzeugniß. Was das Verhältniß mit dem Kniebis betrifft, so glaube ich, daß Kniebis keine Gemeinde ist, sondern eine Colonie, welche nicht wahlberechtigt ist. Ich sehe aber ein, daß, da der Kniebis seit dem Jahr 1819 bei den Wahlen mitgewirkt hat, derselbe im Besitz des Wahlrechts ist, und ein strenger Beweis geführt werden müßte, um ihn aus diesem Besitze herauszuwerfen, da es sich darum handelt, einer Corporation von Staatsbürgern ein Wahlrecht zu entziehen.

Rindeschender: Ich habe als Berichterstatter nicht das Recht, einen von der Abtheilung gestellten Antrag zurückzunehmen. Ich wünschte darum, daß Einige der Mitglieder der ersten Abtheilung, deren es sechs in der Majorität sind, sich darüber aussprechen, ob sie nach den Grundsätzen, welche die Kammer heute anzunehmen scheint, nach der nachsichtigen Beurtheilung, welche sie eintreten lassen will, ob sie in der Bedenklichkeit, daß hier selbst durch eine Abstimmung ein präjudizirlicher Grundsatz als angenommen angesehen werden kann, ob diese Mitglieder gemeint sind, aus dem erhobenen Bedenken abzustehen und den Antrag der Abtheilung fallen zu lassen. Ich für meinen Theil würde dem nicht entgegenstreben, obschon die Grundsätze, welche ich von verschiedenen Seiten habe entwickeln gehört, mich nicht überzeugen konnten, daß sie richtig sind. Insbesondere haben mich die Aeusserungen des Abgeordneten Trefurt auf keine andere Ansicht bringen können, weil das Recht der Regierung durchaus anerkannt ist, jeden Beamten nach Belieben zu versetzen, ohne daß er Einsprache dagegen machen kann, daß also durch die Ernennung schon die Annahme des Dienstes selbst beurkundet sei.

Ich will dem Prinzip des Abg. Bader nicht huldigen, wornach er die Wahlfreiheit bis in infinitum ausdehnen will, daß wir nämlich ein Wahlrecht geben können; aber darin bin ich einverstanden, daß, wenn dieß im Wege der Gesetzgebung geschieht, das Wahlrecht bis auf die höchste Stufe erweitert werden möchte.

Ich werde also auch über den Anstand weggehen, nämlich über die unrichtige Nachweisung des Besitzes des Steuerobjectes — darum unrichtig, weil wir nicht wissen, ob er das Object noch besitzt.

Ich habe so eben einen Kaufbrief zugestellt erhalten, der sich noch in den Händen des Abg. Böhme befindet, wornach derselbe einen Garten gekauft hat, und wo als Kaufsumme 400 fl. ausgesetzt sind, welche bezahlt werden sollen, wenn er einmal in den Genuß des Gartens eintritt.

Posselt bittet im Interesse der Zeit, daß die Mitglieder der Abtheilung sich kurz fassen möchten.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Ich will nur zur Beseitigung eines erhobenen Zweifels darauf aufmerksam machen, daß der Grundsatz besteht, daß bei neuen Anstellungen und Versetzungen der Dienst und die Einweisung in den Bezug der Besoldung erst mit dem Eintritt in den Dienst beginnt, daß also daraus gefolgert werden kann, daß eine Versetzung eines Beamten nicht anders anzusehen ist, als daß sein neuer Dienst mit dem Tage beginnt, an welchem er auf seinem Posten ist.

Welcker: Meine Ansicht ist es auch, daß die juristische Ueberzeugung zweifelhaft bleibt. Nur in Beziehung auf einen einzigen Punkt will ich mit zwei Worten berühren, daß mir die Wahl darum nicht als gültig erschien, weil die erste Bedingung der Wahlordnung nicht erfüllt ist.

Das Wohnsitzhaben im Wahlort, das ist der Grundgedanke der Wahlordnung. Nun halte ich mich in dieser Beziehung durchaus nicht an juristische Spitzfindigkeiten, sondern an gewisse feststehende Prinzipien. Niemand kann an zwei Orten den bleibenden Wohnsitz haben, und der Grundbesitz ist etwas Faktisches.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nun sage ich, sobald Jemand ein Amt angewiesen erhalten und es angenommen hat, so hat er von dieser Zeit an seinen ständigen Wohnsitz da, wo er sein Amt angetreten hat. So gewiß es ist, daß Oberamtmann Böhme seinen Wohnsitz damals schon, als die Wahl vorging, in Müllheim hatte, so gewiß und klar ist es, daß durch seine Mitwirkung bei der Wahl eine Ungesetzlichkeit vorhanden war. Was die Sache selbst betrifft, so gestehe ich, ich halte mich bei solchen Dingen immer an die Hauptfrage, ob ich nämlich glaube, daß hier eine gesetzwidrige Einwirkung auf die Wahl stattgefunden.

Nun, ich will da nicht weiter ausführen, was ich gehört habe von Einwirkungen in Beziehung auf die Wahl in Hornberg. Mir ist es genügend und entscheidend, im Zusammenhang mit den dortigen Verhältnissen, hier diesen Fehlern diese Bedeutung zu geben.

Ich kann auch nicht zurücktreten von dieser Ansicht in der schweren Zeit, wo uns die Regierung mit nichts entgegengekommen ist. Ich halte es also für meine Pflicht, an meiner Ueberzeugung festzuhalten, bin aber nicht gemeint, einen entgegenstehenden Antrag darauf zu gründen, sondern schließe mich stillschweigend dem Antrag auf Nichtbeanstandung an.

Bassermann: Ich will nur bemerken, daß, wenn die Bedenklichkeit, welche der Herr Präsident des Ministeriums des Innern und der Abgeordnete Sander entwickelten, welche Folgen aus der Datirung der Veränderung des Wohnsitzes eines Beamten geschlossen werden könnten, mir früher vorgeschwebt hätte, ich dort nicht für die Beanstandung gestimmt hätte. Weil ich nicht starrsinnig bin, so erkläre ich, daß ich mich nach der Diskussion bestimmt fühle, meine Abstimmung für den Antrag der Majorität zurückzunehmen.

Knapp: Auch ich theile die Ansicht der Abtheilung, und zwar besonders aus dem Grund, weil man in Rastatt dem Oberamtmann Sander das Wahlrecht nicht zugestanden hat. Was aber dem Einen billig ist, muß auch für den Andern billig sein. Das ist also mein Grund, aus welchem ich der Abtheilung beistimme.

Ich habe vorhin des Weinhandlungspatents gedacht. Ich komme auf das Gütersteuerkapital des Gewählten. Ich glaube, das ist doch kein Besitzstand, wenn man erst nach einigen Jahren in den Besitz kommt. Ich muß offen bekennen, daß ich nicht gerade wünschte, die Zahl der Beamten in unserer Mitte als Volksrepräsentanten vermehrt zu sehen. Hier geben Sie zu, daß der Beamte aus zwei Bezirken zugleich Abgeordneter werden kann. Man würde sagen, wenn er in Hornberg gewählt würde, ja das kann schon sein, denn er ist ja nach Müllheim versetzt und nicht mehr Beamter in Hornberg, und ebenso könnte man im umgekehrten Falle sagen, er ist zwar nach Müllheim versetzt worden, allein er hat sein Amt noch nicht angetreten und kann daher in Müllheim gewählt werden.

von Itzstein: Ich habe die Frage, daß zwei Wahlmänner als Einwohner von Colonien bei der Wahl mitgewirkt haben, für die entscheidende gehalten.

Die von Seiten des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern gegebene Aufklärung hat zwar nicht alle Zweifel gelöst, doch aber in der Art, daß ich glaube, mit gutem Gewissen stimmen zu können: die Mitwirkung dieser beiden Wahlmänner sei nicht schädlich gewesen. Was die Frage über den Oberamtmann Bausch betrifft, so habe ich sie für eine schwierige gehalten. Darum, und um keine Entscheidung darüber zu veranlassen, und in Erwägung, daß mein Hauptbedenken wegen der beiden Wahlmänner gelöst ist, schließe ich mich dem Antrag an, die Wahl als unbeanstandet zu erklären.

Reichenbach: Obschon mir in dieser Sache noch Zweifel obwalten, z. B. ob nach dem Inhalt des Kaufbriefes wirklich anzunehmen ist, daß der fragliche Garten Eigenthum des Gewählten sei; sodann, ob Oberamtmann Bausch zu jener Zeit, als er das Wahlrecht in Hornberg ausübte, als Abgeordneter für Müllheim gewählt werden konnte, welche letztere Frage ich verneine, so stimme ich doch — über diese Zweifel mich hinaussetzend — für die Nichtbeanstandung der Wahl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Helbing stimmt der Ansicht des Abgeordneten Bassermann bei.

Rindeschwender: Nun, meine Herren, hat die ganze Majorität der ersten Abtheilung sich erklärt, von dem Antrag abzugehen, somit besteht kein Antrag mehr, welchen ich verfolgt hätte, wenn sie an demselben festgehalten hätte. Ich würde dann versucht haben, mit ihm zu siegen oder zu leben.

Goll: Gerade darum bemerke ich, daß ich schon in der Abtheilung diese Wahl nicht beanstandet habe. Ich würde meine Gründe näher ausgeführt haben, allein, da der Antrag der Majorität zurückgenommen worden, so unterlasse ich es.

Schaaff: Es ist kein Antrag mehr vorhanden, also auch kein Grund mehr, darüber zu sprechen. Nur auf eine Bemerkung des Abgeordneten Knapp muß ich eine Aufklärung geben. Er hat nämlich gesagt, hier behandelt man den Fall ganz anders als in Rastatt. Er meint damit die Ausschließung des Abgeordneten Sander von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechts. Er wurde davon ausgeschlossen, nicht, weil er als Oberamtmann nach Hornberg ernannt war, sondern, weil noch dazu kam, daß er seinen Dienst als Staatsdiener aufgegeben und bereits aus dem Hofgericht ausgetreten war. Er bekleidete also damals in Rastatt kein öffentliches Amt mehr, sondern er war hingewiesen nach Hornberg, er konnte also in Rastatt kein Wahlrecht mehr ausüben.

Sander: Ich habe bisher nichts von mir gesagt, wie ich denn überhaupt gewohnt bin, rücksichtlich meiner Verhältnisse nichts zu sagen, außer wenn ich dazu aufgefordert bin. Weil aber von dem Abgeordneten Schaaff in Beziehung auf meine Person eine Bemerkung gemacht wurde, so muß ich mich darauf erklären. Ich habe der Wahlcommission nicht gesagt, daß ich meinen Dienst bei'm Hofgericht abgegeben habe, sondern man hat in Erfahrung gebracht, daß man mir befohlen habe, sogleich den öffentlichen Dienst in Rastatt niederzulegen. Ich will darüber weiter kein Wort verlieren, aber darauf will ich aufmerksam machen, daß die Regierung einem öffentlichen Diener damit nicht sein Wahlrecht nehmen kann, daß sie ihn versetzt oder ihm sein Amt abnimmt, und da hätte der Herr Geheimerath Schaaff, welcher das staatsbürgerliche Recht, zu wählen, in Schutz genommen hat, auch ein Wort darüber verlieren können, daß nämlich ein öffentlicher Diener, der nicht ausgeschlossen ist als Staatsbürger, sein Wahlrecht ausüben darf. Statt dessen hat er aber Alles gethan, um diesem öffentlichen Diener das Wahlrecht zu nehmen.

Schaaff: Der Geheimerath Schaaff hat gar nicht einwirken können. Er hatte zu prüfen, ob der damalige Oberamtmann Sander in Rastatt Wahlrecht habe oder nicht. Ich selbst habe den Abgeordneten Sander aufmerksam gemacht, er soll sich bei der Behörde verwenden. Ich habe ihm aber meine Ansicht ausgesprochen, daß, nachdem er seinen Dienst aufgegeben hatte, er in Rastatt kein Wahlrecht mehr ausüben könne.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung über den von der ersten Abtheilung im Laufe der Diskussion abgeänderten Antrag (Vorschlag der Minorität), die Wahl des Oberamtmann Böhme zum Abgeordneten des 17. Aemterwahlbezirks (Hornberg, Tryberg ꝛc.) für unbeanstandet zu erklären.

Dieser Antrag wird von der Kammer zu ihrem Beschlusse erhoben.

Lenz: Die mehrtägigen Verhandlungen der Kammer haben bewiesen, wie schwierig die Auslegung des §. 53. der Wahlordnung ist. Ich möchte darum einen Wunsch zu Protocoll niederlegen, welcher dahin geht, die Regierung möge eine neue Redaction dieses Paragraphen vorlegen, damit eine solche zeitgemäße Redaction noch auf diesem Landtage gesetzliche Kraft erhalte.

Schaaff: Es werden noch andere Paragraphen dazu Anlaß geben, und darum, glaube ich, muß die Sache im Wege der Motion in die Kammer kommen.

Weller: Ich glaube, wir sind in einer Zeit, wo wir keine Aenderungen an der Verfassung wünschen sollten. Sie würden wenigstens nur zu unserm Nachtheile ausfallen.

Sander erstattet hierauf Bericht über die stattge-



Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

habte Wahl des Handelsmann Gastroph in Sinsheim zum Abgeordneten für den 33. Aemterwahlbezirk (Amt Sinsheim mit einigen Amtsorten von Eppingen), wie folgt:

Der Wahlact gieng vor am 19. April d. J. in Sinsheim. Es sind 58 Wahlmänner und alle erschienen. Ihre Einladungsschreiben und Insinuationsbescheinigungen liegen vor. Bei mehreren ist zu bemerken, daß sie zwar unterm 12. April, aber von Solchen ausgestellt sind, welche nicht die Personen der Eingeladenen sind, sondern es steht bei mehreren „aus Auftrag." Bei allen diesen steht der eigene Name des Vorgeladenen, aber mehrere, nämlich 6, sind vom 13. April, also waren die 6 Tage nicht vollständig vorhanden, insofern man annimmt, daß sechs Tage rückwärts ganz verflossen sein müssen.

Von den 58 Wahlmännern erhielt der frühere Deputirte Gastroph 36 Stimmen, also mehr als die absolute Mehrheit. Er hat sein gesetzliches Alter und ein Steuercapital von 25,000 fl. nachgewiesen. Also in dieser Beziehung liegt kein Grund zu einer Beanstandung der Wahl vor. Dagegen ist eine Petition eines Wahlmanns eingekommen, worin auf Wahlumtriebe und besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß von dem Wahlkommissär der Handschlag nicht abgenommen worden sei. Wir haben nun gestern eine längere Diskussion gepflogen und durch eine Mehrheit von 32 Stimmen anerkannt, daß die Abnahme des Handschlags oder eine Gewißheit über das Nachsprechen der einzelnen Wahlmänner vorhanden sein müsse, rücksichtlich der Vergelübdung und Bestabungsformel, um das Handgelübde abzunehmen. Wir haben angenommen, daß das hier nicht vorliege, und der Umstand, daß ein Wahlmann anzeigte, es sei der Handschlag nicht abgenommen worden und auch alle Vermuthung dafür spricht, weil derselbe Wahlcommissär auch die gestern geprüfte Wahl leitete, macht den heutigen Fall mit dem gestrigen ganz identisch. Nur scheint ein Anstand obzuwalten. Wir können nämlich den Zweifel nicht so lösen wie gestern, wo wir den Abgeordneten Fauth als Wahlmann fragen konnten. Es erübrigt also nichts anderes, als vorzuschlagen, daß diese Wahl wegen nicht ordnungsmäßig abgenommenem Handgelübde für beanstandet zu erklären und die Regierung zu ersuchen sei, den Wahlcommissär zum Bericht zu ziehen, darüber, ob er den Wahlmännern den Handschlag abgenommen habe, oder ob doch wenigstens von Seiten der Wahlmänner einzeln die Nachsagung der Vergelübdungs- und Bestabungsformel geschehen sei? Bis dieser Bericht vorgelegt ist, wird ein Anstand gegen die Gültigkeit der Wahl obwalten. Uebrigens werden Sie im Voraus annehmen können, daß dasselbe geschehen ist, wie bei der Wahl des Abgeordneten Rettig. Ich kann also nur vorschlagen, daß man auf die beantragte Weise verfahren möge.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Den Antrag des Herrn Berichterstatters, über die Sache nähere Erörterung zu pflegen, unterstütze ich, weil ich es in dem gegenwärtigen Fall für durchaus nöthig halte, da der heutige Gegenstand mit dem gestrigen nicht ganz gleich ist.

Was die Mangelhaftigkeit der Attestationen betrifft, so glaube ich mit dem Herrn Berichterstatter, daß man darüber wird hinweggehen können. Es ist in Fällen, wo Jemand abwesend ist, nicht anders möglich, als daß man durch Jemand Andern attestirt; und wenn der Betreffende dann später das Attestat anerkennt, dann ist Allem genügt, besonders wenn der Wahlmann noch bei der Wahl erscheint und sagt, daß er durch Geschäfte verhindert gewesen sei, die Insinuation selbst zu bescheinigen. Aber diese Wahl ist von der gestern verhandelten in so fern unterschieden, als mehrere Mitglieder dieser Kammer einen besondern Werth darauf legten, daß der Wahlcommissär durch Eröffnung gewisser Beziehungen auf die Wahlfreiheit besonders eingewirkt habe. Namentlich gehören zu diesen der Berichterstatter selbst und andere Mitglieder der Kammer. Nun in den Wahlverhandlungen ist das überhaupt nicht angeführt worden, sondern daß die Vergelübdung nicht so geschehen sei, wie er glaubt, daß sie geschehen sollte. Dann muß ich bemerken, daß über diese Wahl die Erklärung des Wahlcommissärs sich nicht erstreckt. Es war mir nicht be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kannt, ich war also auch nicht veranlaßt, ihn darüber zu befragen. Dann muß ich bemerken, wenn die Kammer als Jury zu erkennen veranlaßt ist, so ist hier ein Grund, die Wahl für gültig zu erklären, denn es ist der frühere Deputirte wieder gewählt worden, also der Mann, welcher früher schon durch das Vertrauen seiner Wähler in diese Kammer kam. Dann aber muß ich noch weiter anführen: Es ist anerkannt worden, daß, wenn die Wahlmänner ihre Verpflichtung für gültig erkannten, dann der Formfehler nicht wohl als erheblich angesehen werden kann. Ich glaube, da es sich um einen Act handelt, an welchem alle Wahlmänner Theil genommen haben, daß es nicht sowohl auf die Erklärung des Wahlcommissärs ankommt, als darauf, daß die Wahlmänner versichern, daß sie eine Bestabungsformel, ein wirkliches Handgelübde ausgesprochen haben. Es scheint darum angemessen, daß nicht der Wahlcommissär allein, sondern auch die Wahlmänner gefragt werden, wie sie ihr abgelegtes Handgelübde angesehen haben. Ich wollte daher vorschlagen, daß in diesem Sinne die Mittheilung an die Staatsbehörde geschehen solle, daß nämlich die Wahlmänner oder der Wahlcorpus darüber gefragt werden sollte, ob sie durch ihr Handgelübde, durch das Aussprechen der Bestabungsformel sich als förmlich für den Wahlact verpflichtet angesehen haben, resp. wie die Verpflichtung vorgenommen worden.

Trefurt: Meine Herren! Ich will die Diskussion über die Hauptsache, welche heute zur Sprache gebracht wurde, nicht auf's Neue hervorrufen. Ich denke, obgleich noch andere Beanstandungsgründe vorgekommen sind, Jeder wird mit sich im Reinen sein, ob bei der gestrigen Abstimmung auf die sonstigen Umtriebe Rücksicht genommen worden, oder ob es bloß der Mangel des Handschlags sei. Ich glaube, es wird einer Erläuterung deßwegen heute nicht bedürfen. Nur über die Form des Antrags, welcher jetzt zur Abstimmung kommt, muß ich etwas erinnern.

Ich glaube, der Grund der Beanstandung ist hergenommen von einer Thatsache, welche nicht in den Wahlacten liegt. Er ist von außen hergekommen. Wir könnten diese Wahl für unbeanstandet erklären und wären dessenungeachtet nicht gehindert, für alle Diejenigen, welche ein Gewicht auf den Handschlag legen, eine Verifizirung zu veranlassen, ob der Handschlag wirklich nicht abgenommen worden sei. Ich glaube, daß aus diesem formellen Grund die Nichtbeanstandung gerechtfertigt wäre und dessenungeachtet ein Requisitionsschreiben an das Staatsministerium erlassen werden kann. Jedenfalls wird der Berichterstatter und die Abtheilung darin mit mir sich einverstanden erklären, daß, wenn die Majorität der Kammer sich für die Beanstandung aussprechen sollte, sie dann in dem Ersuchschreiben an das Saatsministerium ausdrückt nicht allein den Wunsch, daß die Thatsache constatirt werden möge, daß ein Handschlag gegeben worden sei, sondern daß zugleich auch, wenn sich ergibt, daß ein nach der Ansicht der Kammer ohne Gültigkeit anerkanntes Handgelübde abgelegt wurde, eine neue Wahl angeordnet werde. Dadurch wird man den Zweck erreichen.

Waag: Schon der Herr Sprecher der Regierung hat dargestellt, daß nicht bloß das Unterlassen des Handschlags gegen die Wahl des Abgeordneten Rettig geltend gemacht wurde, sondern noch weitere Gründe. Auf die Frage, ob der Handschlag zur gültigen Ablegung des Handgelübdes erforderlich sei, will ich nicht eingehen; sie ist genügend erörtert. Ich wollte mir nur erlauben, daran zu erinnern, daß bei der gestern debattirten Wahl von Schwetzingen und Philippsburg von Rednern, welche Motive ihrer Abstimmung auf Ungültigkeit vortrugen, darunter Mehrere namentlich aussprachen, daß sie außer dem Mangel des Handschlags ihren moralischen Glauben für ihre Abstimmung in die Waagschale legten, daß nämlich durch Wahlumtriebe auf die Wahl eingewirkt worden sei, und ferner bei'm Wahlact durch Verlesen des Manifestes und eines weitern Actenstückes. Diese Motive können aber bei der vorliegenden Wahl von Sinsheim nicht einschlagen, weil solche Thatsachen nicht vorliegen. Bei der vorliegenden Wahl, glaube ich, haben wir die Frage zu stellen, ob — da nach dem Wahlprotocoll Alles in Ordnung ist — der Petition Eines



Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wahlmanns so viel Gewicht beigelegt werden kann, um die Wahl für beanstandet zu erklären, als der Angabe von 13 Wahlmännern. Dieses verneine ich, die Petition ist von einem einzigen Wahlmann unterschrieben. Es ist die darin enthaltene Thatsache mit nichts bewiesen. Das Protocoll sagt, daß das Handgelübde ordnungsmäßig abgenommen worden sei. Es ließen sich noch andere Consequenzen anknüpfen; ich will mich nicht darauf einlassen. Ich bin der Ansicht, daß die vorliegende Wahl für unbeanstandet zu erklären sei. Erweißt sich im Verlauf einer Untersuchung, daß den Wahlmännern eben so wie bei der andern Wahl der Handschlag nicht abgenommen wurde, so kann dann die Petition und ihre Beschwerde auf die Tagesordnung kommen.

Posselt: Ich erlaube mir um Auskunft über eine Zweifelsfrage zu bitten zur Vervollständigung des Urtheils für mich, und — ich darf wohl annehmen — für mehrere bürgerliche Abgeordnete dieser Kammer. Wenn eine Wahl zwar nicht für beanstandet erklärt worden wäre, die Regierung aber von der Kammer veranlaßt würde, über ein bei der Wahl sich ergebendes Gebrechen Nachforschung anzuordnen, was alsdann mit dem Abgeordneten zu machen sei, wenn die Nachforschung das Ergebniß lieferte, daß das Gebrechen sich wirklich erwiese?

Weller: Wir können eine Wahl, welche einmal als gültig anerkannt ist, nachher nicht annulliren. Wenn die Wahl einen Mangel hat, so ist sie beanstandet, bis der Mangel untersucht ist.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich unterscheide zwischen Wahlen, die beanstandet sind durch Ihre Abstimmung, und zwischen solchen Wahlen, gegen deren Gültigkeit Eingaben gemacht worden sind, welche aber sonst nach Lage der Wahlacten keinen Mangel an sich tragen. In diesem Fall wird die Gültigkeit ausgesprochen, aber zur Erläuterung der behaupteten Thatsachen die Staatsbehörde angegangen und dann das Resultat mitgetheilt. Es ist im Laufe der Discussion in einer früheren Sitzung nachgewiesen worden, daß eine Wahl als ungültig nur dann erkannt werden kann, wenn sich Mängel aus den Wahlacten ergeben. Es war also hier jedenfalls der Weg offen, die Wahl für gültig zu erklären und diese einfache Eingabe von einem einzelnen Mann an die Staatsbehörde zu geben.

von Itzstein: Ich will die Discussion nicht lange aufhalten. Es hat mich wirklich sehr gewundert und wundert mich noch, daß man über diese Frage abermals die Discussion eröffnet hat, während gestern die ganze Sitzung darüber hingegangen ist, während gestern, selbst nachdem ein anderer Grund für die Ungültigkeit der Wahl vorgetragen wurde, sich aus den Mittheilungen, die wir erhalten haben, doch gezeigt hat, daß der Grund des nicht abgenommenen Handschlags es vorzüglich war, der die Ungültigkeitserklärung herbeigeführt hat, und wahrlich der Herr Sprecher der Regierung hat uns eine starke Zumuthung gemacht, wenn er von uns verlangt, heute abermals über die Sache hinauszugehen. Der einzige Grund, der eine Verschiedenheit von dem gestrigen Fall macht, ist der, daß wir heute über die Thatsache der Nichtabnahme des Handschlags und ob dem so sei, wie angezeigt worden, nicht einen Wahlmann fragen können. Der Umstand aber, daß es derselbe Wahlcommissär ist, der dem Herrn Ministerialpräsidenten rücksichtlich der Schwetzinger Wahl geantwortet hat, er wisse sich nicht zu erinnern, den Handschlag abgenommen zu haben, er habe es nie für nöthig gehalten, gibt mir Grund genug, anzunehmen, daß auch bei dieser Wahl der Handschlag wirklich nicht abgenommen worden ist. Ich weiß dieß aber auch aus dem Munde mehrerer Wahlmänner in Sinsheim, und — meine Herren auf der Ministerialbank! Sie werden doch heute nicht beweisen wollen, daß ein Handschlag nicht nothwendig sei, nachdem gestern mit so schweren Gründen ausgeführt und bewiesen wurde, wie nothwendig es für die Ehre der Deutschen ist, die alte Achtung vor dem gegebenen Worte und dem Eide zu erhalten. Es wird ohnehin mit dem Handgelübde gegenwärtig viel Mißbrauch gemacht. Der Handschlag wird überall abgenommen, und wenn wir aussprechen, daß er nicht nothwendig sei, so muß dieß die schlimmsten Folgen haben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich bin einverstanden mit dem Antrag, die Wahl für beanstandet zu erklären, weil wir nicht in der Lage sind, jetzt schon Auskunft zu erhalten, ob dem so sei, wie die Petition angibt. Kommt die Nachricht ein — jedoch nicht in Folge einer Erkundigung, wie der Herr Präsident des Ministeriums des Innern sie verlangt, daß man nämlich die Wahlmänner über den Sinn frage, welchen sie bei Abgabe ihres Handgelübdes gehabt haben, sondern daß man untersucht, ob die in der Wahlordnung vorgeschriebene Form eingehalten worden ist — kommt, sage ich, die Nachricht ein, daß dieß nicht geschehen ist, so wird die Wahl für ungültig erklärt.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich bin weit entfernt, die Discussion verlängern zu wollen, allein ich mußte mich veranlaßt sehen, auf die Verschiedenheit der Verhältnisse aufmerksam zu machen, die zwischen dem gestrigen und dem heutigen Falle bestehen. Es ist hier ein ganz anderer Fall, auch in Beziehung auf die Abstimmung, indem mehrere Mitglieder sich ausdrücklich dahin geäußert haben, daß sie auf den Umstand das meiste Gewicht bei ihrer Abstimmung gelegt haben, daß der Wahlcommissär durch Vorlesung des Kammerbeschlusses vom 18. Februar eine unerlaubte Einwirkung auf die Wahlmännerr begangen habe. Sie haben erklärt, daß sie nur aus diesem Grunde für die Ungültigkeit der Wahl stimmen werden. Die gestrige Abstimmung wurde durch mehrere verschiedene Gründe herbeigeführt. Hier handelt es sich um eine ganz spezielle Frage. Diese Frage ist veranlaßt durch die Eingabe eines Wahlmannes gegenüber von 55 andern Wahlmännern, welche keinen Grund haben, sich zu beschweren. Es ist ferner von dem Wahlcommissär darüber eine Erklärung nicht gefordert worden, weil mir die Eingabe dieses Wahlmanns nicht bekannt war. Es ist also der Wahlcommissär noch nicht einmal darüber gefragt. In der Angabe eines einzelnen Individuums kann doch nicht so viel Gewicht liegen, um einen öffentlichen Act, welcher von der ganzen Wahlcommission, von beeidigten Staatsdienern, vom Wahlcommissär und dem Staatsschreiber unterzeichnet ist, zu entkräften. Es ist also jedenfalls eine Erläuterung nöthig, die man in der gestrigen Sitzung nicht für so nothwendig gehalten hat, weil 13 Wahlmänner in der Eingabe unterzeichnet waren, und weil die Erklärung des Wahlcommissärs vorlag. Ich muß wiederholen, ich glaube, daß jedenfalls Ihrer Beschlußfassung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der vorliegenden Wahl eine Erörterung vorausgehen muß.

Regenauer: Ich theile diese Ansicht. Ich muß meine Worte auch mit einer Verwunderung beginnen wie der Abgeordnete von Itzstein, aber im umgekehrten Sinn. Er hat sich gewundert, warum heute wieder die Discussion über eine Frage sich verbreite, die gestern schon ausführlich besprochen worden sei. Ich möchte mich verwundern, wie es möglich ist, daß man sich darüber verwundern kann. Man darf sich nur beide Fälle vor Augen stellen, man findet sogleich die Verschiedenheit. Es sind Beanstandungsgründe vorgetragen worden, namentlich zwei, nämlich, die angebliche Einwirkung des Wahlcommissärs, und die nicht vorschriftsmäßige Abnahme des Handgelübdes. Man hatte Veranlassung, durch die Anwesenheit eines Wahlmannes in diesem Saale über den gestrigen Fall Auskunft zu erhalten.

In jener Vorstellung waren 13 Wahlmänner unterzeichnet, also eine ziemlich große Zahl. Meine Herren! Wenn der heutige Fall derselbe wäre, wie der von gestern, so würde die Würde dieses Hauses verlangen, daß man in einer förmlichen Discussion erst berathet. Denn es handelt sich nicht von etwas Unbedeutendem, sondern von einer der wichtigsten Handlungen eines ganzen Wahlbezirks, um eine Handlung, wo 58 Wahlmänner mitgewirkt haben. 58 Wahlmänner haben einen der wichtigsten bürgerlichen Acte vorgenommen. Wir haben darüber zu urtheilen, ob dieser Act ein gültiger sei oder nicht. Ich meine, der heutige Fall ist wesentlich verschieden von dem gestern abgehandelten. Gestern hat die Kammer als Jury geurtheilt. Es hat kein Mitglied die Gründe seiner Abstimmung anzugeben gehabt. Es sind in der Discussion die Gründe ausgetauscht wor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den, wer weiß, welche Gründe den Einen oder Andern bei seiner Abstimmung geleitet haben. Hier ist der Grund ein ganz anderer. Denn es kann nicht die Rede sein von den Einwirkungen des Wahlcommissärs. Meine Herren! Wenn ich zur Majorität gehört hätte bei dem gestrigen Beschlusse, so würde mich nicht bestimmt haben die unterlassene Förmlichkeit des Handschlags, nein, es hätte mich nur der andere Grund bestimmt, welcher von der Einwirkung des Wahlcommissärs hergenommen ist. Denn jetzt noch kann ich mich nicht von der Ansicht trennen, daß Wahlmänner, wenn sie ehrlich sind, annehmen werden, sie hätten ein Handgelübde nicht bindend abgelegt, wenn ihnen der Handschlag nicht abgenommen worden ist. Wenn ich in eine solche Lage versetzt wäre, wenn jeder Ehrenmann in solche Lage versetzt wäre, er würde gewiß der Ansicht sein, auch wenn er nicht die Formel nachgesprochen hat, daß das Handgelübde für ihn als Ehrenmann eine Verbindlichkeit ist.

Rindeschwender (durch Zwischenruf): Der Ehrenmann braucht's nicht.

Regenauer: Ich wünsche, nicht unterbrochen zu werden, übrigens nehme ich diese Unterbrechung dankbar an.

Es hat gestern der Berichterstatter einen großen Werth darauf gelegt, daß das Handgelübde an Eidesstatt abgelegt werde.

Meine Herren! Wir hätten aus demselben Grunde die andern Wahlen auch beanstanden können. Es ist in dem Protocoll ganz der nämliche Ausdruck gebraucht, der Ausdruck nämlich, das Handgelübde sei in vorschriftsmäßiger Weise abgenommen worden. Ich habe in der fünften Abtheilung Protocolle in Handen gehabt, wo überall dasselbe gesagt ist.

Sander: Ich habe Gewicht darauf gelegt, das nicht im Protocoll enthalten sei, daß das Handgelübde auf vorgeschriebene Weise abgenommen worden.

Regenauer: Es steht in dem Protocoll, wie in allen andern Protocollen, es sei das im §. 72. der Wahlordnung vorgeschriebene Handgelübde abgenommen worden. Ich muß also annehmen, es sei in gültiger Weise abgenommen worden. Es ist dieß doch in der That kein Grund, der das Handgelübde in moralischer Beziehung ungültig macht. Ich habe keine Ursache, diese Wahl zu beanstanden, so wenig als eine der 62 übrigen Wahlen, welche vorgenommen worden sind. Der Inhalt der Petition kann uns nicht in die Lage setzen, die Wahl zu cassiren. Ich glaube, wir müssen sie als unbeanstandet erklären. Ergibt sich später, daß das Handgelübde nicht rechtmäßig abgenommen worden ist, so mag man dann die Wahl als ungültig ansehen.

Gottschalk: Wenn der Abgeordnete vor mir bemerkt hat, daß die große Majorität von gestern nicht wegen des Handgelübdes sondern aus andern Gründen, namentlich wegen der Einwirkung des Wahlcommissärs für die Verwerfung der Wahl gestimmt habe, so behaupte ich das Gegentheil, ich behaupte, daß der Mangel des Handschlags, des schönen Bindemittels der Treue, den Ausschlag gegeben hat. Ich glaube, die Ansicht, die uns gestern geleitet hat, muß uns auch heute wieder leiten, wenn wir nicht gegen den Einen oder den Andern verstoßen wollen. Ich setze voraus, daß Sie dieß nicht wollen. Mir ist der Eine so lieb wie der Andere.

Regenauer: Mir auch, aber nach Verschiedenheit des Falls.

Knapp: Die Ausführung von ein Dutzend Juristen ist nicht geeignet, Klarheit in die Sache zu bringen, sondern dadurch wird man nur verwirrt. Will man Klarheit in die Sache bringen, so stelle man sich ganz einfach die Frage: ist das Handgelübd ordnungsmäßig abgelegt oder nicht? Ich antworte für meinen Theil, es ist nicht gehörig abgelegt. Das war gestern mein Grund bei der Abstimmung und wird es auch heute wieder sein. Der Herr Regierungscommissär hat uns bemerkt, der Wahlcommissär sei wegen der Abnahme des Handschlags bei der gestrigen Wahl befragt worden, er habe aber erklärt, er wisse es nicht mehr. Ich bin überzeugt, daß, wenn er wegen der vorliegenden Wahl gefragt wird, er es wieder nicht weiß. Ich verwerfe die Wahl wie die gestrige im Interesse des Gewählten selbst, damit bald

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wieder zu einer neuen Wahl geschritten werden kann, und wenn er das Vertrauen seiner Wähler besitzt, so wird er wieder gewählt werden. Ich will eine neue Wahl.

Mördes: Ich verwundere mich, daß man sich über eine Verwunderung verwundert hat, und suche vergeblich nach den Gründen dieser Aufregung des Gefühls. Wenn ich den heutigen Fall mit dem gestrigen vergleiche, so ergibt sich die Differenz nur aus einem Zahlenverhältniß von 13 auf 1 Unterschrift, welche mich belehrt, daß außer der Thatsache, über welche das Protocell bestimmten Aufschluß ertheilt, noch Anderes vorgekommen sein soll, was weder durch das Protocoll belegt, noch wiederlegt wird.

Der Abgeordnete Regenauer ist nicht Jurist, aber ein zu viel gebildeter Geschäftsmann, als daß er nicht wissen sollte, daß zu der Reihe von Beweismitteln zur Ueberzeugung der Richtigkeit einer Thatsache die Notorität gehört, und diese Notorität stellt das Gewicht der einen Stimme vollkommen gleich dem Gewicht des Zeugnisses der 13 Andern. Denn nach den vielfachen Mittheilungen wird Niemand den mindesten Zweifel darin setzen, daß es bei dem vorliegenden Wahlacte eben so zugegangen sei in Beziehung auf die Eidesabnahme, wie bei Vornahme der gestern verhandelten Wahl. Ich kann also meines Orts einen Unterschied, der eine so große Consequenz nach sich ziehen sollte, nicht finden. Noch in weit höher'm Grade steigt meine Verwunderung über den Antrag des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern als Jurist.

Fragt man, aus welchem Grunde die Vergelübdung vorgenommen werden soll, so muß man sich antworten, aus keinem andern, als, weil der Wahlcommissär sich die Ueberzeugung verschaffen will, daß jeder Wahlmann den Act der Wahl mit Gewissenhaftigkeit, Treue und mit innerer Ueberzeugung vornehmen werde.

Daß man expost dieser Belehrung noch nachhelfen könnte, vermag ich mir nicht klar zu machen.

Ich halte eine nachträgliche Erhebung des Fehlenden für unzulässig und unmöglich, und stimme daher für Beanstandung der Wahl.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Den Vorwurf, daß ich etwas Unjuristisches behauptet habe, kann ich nicht gelten lassen. Einmal scheint es mir juristisch sehr richtig, daß ich verlange, man soll über eine Sache nicht aburtheilen, ehe man Beweis hat. Es ist doch sehr gewagt, wenn man auf eine Angabe eines Wahlmanns einen Act, der — wie ich schon bemerkt habe, in allen Formen richtig ist — verwirft. Dann, meine Herren, könnte keine Wahl bestehen. Es ist sodann mein Vorschlag auch nicht unjuristisch in Beziehung auf die Nachholung.

Ich verlange nicht, daß sie ein Handgelübde nachbringen sollen, aber Das kann und darf man verlangen, daß Derjenige, welcher das Handgelübde abgelegt hat und gegen den behauptet wird, daß er es nicht gültig abgelegt habe, gefragt werde, ob er es gültig abgelegt und sich dadurch für verpflichtet halte.

Eine Bemerkung eines frühern Redners möchte ich hier zugleich beantworten. Es ist nämlich bemerkt worden, in der gestrigen Abstimmung habe die Vergelübdung als die Hauptsache den Hauptausschlag gegeben. Nach den Aeußerungen der Sprecher waren darüber verschiedene Ansichten vorhanden, und die Abstimmung wurde zunächst durch das Zusammentreffen der verschiedenen Ansichten und Motive herbeigeführt.

Rindeschwender: Auf die Frage, ob das Unterlassen des Handschlags bei der Vergelübdung eine Wahl ungültig mache, lasse ich mich nicht ein. Diese Frage ist gestern zum Ueberfluß auseinander gewickelt worden. Alles Das, was der Abgeordnete Regenauer und mit ihm andere Sprecher für seine heutige Ansicht vorgetragen haben, wurde gestern schon vorgebracht und fand hinreichende Widerlegung. Es handelt sich wirklich nur um die Thatfrage, können wir unterstellen, können wir annehmen, ohne vollständigen Beweis zu haben, daß die Vergelübdung nicht in gehöriger Form vorgenommen worden sei? Ich glaube, ja wir können es, weil einmal ein Wahlmann, welcher bei'm Act selbst anwesend war,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diese Sache zur Sprache gebracht hat, und weil zweitens, wie der Abgeordnete Mördes mit Recht angeführt hat, die Notorität die Sache gleichfalls unterstützt; drittens weil derselbe Wahlcommissär, welcher die gestern für ungültig erklärte Wahl leitete, auch diese Wahl vorgenommen hat, und auf die an ihn gestellte Frage erklärte, daß er bei der Wahl in Schwetzingen die Abnahme des Handschlags nicht für nothwendig gehalten habe. Wir können nicht annehmen, daß, wenn er die Abnahme des Handschlags bei der Wahl in Schwetzingen nicht für nöthig erachtete, er diese an einem andern Orte werde für nothwendig gehalten haben. Dann aber haben wir auch noch von dem Abgeordneten von Itzstein gehört, daß er aus dem Munde mehrerer Wahlmänner die Bestätigung dessen erhalten habe, was die Petition anführt.

Daraufhin nehme ich an, daß die in der Petition enthaltene Behauptung so viel wie bescheinigt sei, daß wir einen Beschuß fassen können, ohne uns auf die Vorfrage einzulassen.

Nur ein Antrag des Abgeordneten Trefurt hat noch keine Widerlegung gefunden, und darauf habe ich antworten wollen.

Er hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, gemeint, die Kammer soll darauf eingehen, zu beschließen, daß, wenn die Regierung nach Vornahme der Erörterung über die Thatsache der Abnahme oder Nichtabnahme des Handschlags sich überzeugt, daß es dem also sei, wie hier behauptet wird, sie sogleich eine neue Wahl anordnen solle. Das kann nicht sein. Wir wollen das Resultat über die Thatfrage zuerst der Kammer vorgelegt wissen, und ich reservire der Kammer das Recht, eine Ungültigkeitserklärung zu machen, welcher doch wahrhaftig eine Beanstandung vorangeben muß. Auf eine bloß beanstandete Wahl hin kann man keine neue Wahl anordnen.

Trefurt: Ich muß nur bemerken, einen solchen Antrag habe ich nicht gestellt, sondern ich habe gesagt, es werde der Intention der Majorität in der Kammer entsprechen, daß, wenn sich ergibt, daß das Handgelübde nicht in vorgeschriebener Weise abgenommen worden, sofort eine neue Wahl anzuordnen sei. Einen Antrag habe ich aber nicht gestellt.

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich sehe mich veranlaßt, auf die Bemerkungen des Abgeordneten Rindeschwender etwas zu entgegnen. Was den Schluß aus dem Umstande betrifft, daß derselbe Wahlcommissär, welcher eine frühere Wahl leitete, bei welcher er die Abnahme des Handschlags für unnöthig gehalten habe und welche darum für ungültig erklärt worden, auch die vorliegende Wahl vorgenommen und zwar in der nämlichen Weise, wie die frühere, vorgenommen habe, so halte ich diesen Schluß für unrichtig. Es wäre ja möglich, daß der Wahlcommissär sich überzeugte, daß er bei der ersten Wahl nicht hätte unterlassen sollen, den Handschlag abzunehmen und also bei der spätern Wahlhandlung dem Erforderniß genügte. Aber abgesehen davon, daß es wesentlich auf den Umstand ankommt, daß die Bestabungsformel nachgesagt worden ist, habe ich angenommen, daß gestern die Majorität der Meinung war, daß nicht sowohl der Mangel des Handschlags der Grund zur Beanstandung sei, als, weil man unterlassen hat, die Bestabungsformel von jedem einzelnen Wahlmann nachsagen zu lassen.

von Itzstein: Das war es nicht, sondern, daß von jedem einzelnen Wahlmann die Bestabungsformel einzeln und nicht von Allen auf einmal nachgesprochen werden sollte. Das ist aber nicht geschehen.

Geheimer Referendär Eichrodt: Der Petitionär, welcher als Wahlmann und als Jurist seiner Zeit anerkannt hat auf die Frage des Wahlcommissärs, daß er nirgends eine Bemerkung gegen das Benehmen des Wahlcommissärs und die Leitung der Wahl zu machen habe, muß doch, glaube ich, eine solche Bemerkung zur rechten Zeit machen. Wenn er erst später der Kammer eine solche Beanstandung vorträgt, wenn er angibt, daß der Wahlcommissär den Wahlmännern zum Nachsagen die Bestabungsformel vorgelesen, aber ihnen den Handschlag nicht abgenommen habe, so kann aus dieser Angabe, welche im Widerspruch steht mit seiner Unterschrift im

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Protocoll, nichts gefolgert werden, daß ein solches einzelnes Nachsagen der Bestabungsformel gar nicht stattgefunden habe. Es muß nach dem Wahlprotocoll angenommen werden, daß alle Formen unzweifelhaft beobachtet worden sind. Die Kammer kann, glaube ich, nichts anderes beschließen, als daß sie die Wahlacten für unbeanstandet erklärt, und daß sie nur aus diesen ein Urtheil ziehen und darnach keine Beanstandung erheben kann, um die Wahl mit den Folgen zu beanstanden, daß der Gewählte nicht in der Kammer erscheinen darf.

Die Kammer hat auf die Ausführung von dem Abgeordneten Bekk in der frühern Sitzung in entschiedener Mehrheit den Grundsatz anerkannt, daß nur das Wahlprotocoll maßgebend sei und Gründe, welche von außen beigebracht werden und nicht einmal bescheinigt sind, nicht berücksichtigt werden sollen. Consequenterweise muß sie auch heute verfahren und kann auf die Angaben des Petitionärs, welche aller Bescheinigung entbehren und überdieß mit dem Wahlprotocoll im Widerspruch stehen, keinen Werth legen.

Ich glaube also, daß unter den vorliegenden Umständen nichts anderes geschehen sollte, als eine nachträgliche Erhebung aber ohne die Ausschließung des Abgeordneten.

von Stockhorn: Ich war gestern in der Minorität. Ich will nur einen einzigen Umstand berühren. Diejenigen Herren, welche gestern die Gründe des Abgeordneten Bekk getheilt haben, legten darauf ein großes Gewicht, ob nur der Handschlag nicht abgenommen oder ob auch die Bestabungsformel nicht nachgesprochen worden sei. Der Abgeordnete Bekk hat ausdrücklich erklärt, an die Unterlassung des Handschlags allein knüpfe er die Verwerfung der Wahl nicht, sondern er lege darauf den meisten Werth, ob die Bestabungsformel von den einzelnen Wahlmännern nachgesprochen worden sei. Wenn nun durch eine nachträgliche Vernehmung der Wahlmänner sich ergibt, daß jeder Wahlmann die Bestabungsformel nachgesprochen hat, so meine ich, müßte der Abgeordnete Bekk und Alle, welche seine Ansicht theilen, vollkommen zufrieden gestellt sein. Die Kammer hat ein entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß der Verpflichtete durch Nachsprechen der Bestabungsformel sich für verbindlich halte. Wenn nun die Wahlmänner insgesammt erklären, wir haben sämmtlich das Handgelübde abgelegt, wir haben die Bestabungsformel Wort für Wort nachgesprochen, und die Herren legen kein allein entscheidendes Gewicht auf den Handschlag, so wäre, meine ich, dieser Act vollständig in Ordnung, wenn man dieß auch in juristischer Beziehung vielleicht bezweifeln könnte. Sie haben ja schon wiederholt erklärt, daß Sie hier nicht als Juristen urtheilen, sondern als ein Schwurgericht. Ich glaube, wenn wirklich eine Beanstandung ausgesprochen wird, man sollte die Untersuchung dahin leiten lassen, ob ein Handschlag abgelegt worden oder ob die Bestabungsformel Wort für Wort nachgesprochen worden ist. Damit fällt dann auch der Vorwurf weg, als liege es im Urtheil der Wahlmänner, ob sie sich durch die Ablegung des Handgelübdes rechtlich für verbunden halten.

Bekk: Da man sich auf meine Erklärung berufen hat, so finde ich nöthig, sie zu erläutern oder zu wiederholen. Ich sagte gestern, ich finde in der Eidesordnung die ausdrückliche Vorschrift, daß die Ablegung des Handgelübdes mittelst Handschlags zu geschehen habe. Da aber der Schlußparagraph die Vorschrift enthält, daß nicht jede Verletzung der Eidesordnung den Eid ungültig mache, sondern nur dann, wenn sie von wesentlicher Natur sei, so könnte man über die Vorschrift des Handschlags hinausgehen, wenn auf andere Weise durch ein sichtbares Zeichen kundbar gemacht ist, daß jeder einzelne Wahlmann sein Gelübde abgelegt hat. In diesem Falle kann ich nämlich den Handschlag, obschon er durch eine Gesetzesvorschrift auch noch als zum Handgelübde gehörig erklärt ist, gleichwohl als einen unwesentlichen Punct betrachten und seiner Nichtabnahme ohnerachtet von der Ungültigkeitserklärung abstrahiren. In diesem Falle müßte aber, wie ich ferner bemerkte, jeder einzelne Wahlmann aufgefordert worden sein, öffentlich nachzusprechen: „ich gelobe“ wie es z. B. in die-



Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sem Saale geschieht, wo jeder einzelne Abgeordnete aufgefordert wird, öffentlich auszusprechen, daß er schwöre. Durch eine solche einzelne Einvernahme wird es klar, daß jeder Einzelne wirklich das Gelübde abgelegt hat. Es ist dieß ein Surrogat des sonstigen Handschlags, denn eben durch diesen Handschlag soll der Einzelne vortreten und sein Gelübde ablegen. Wäre constatirt, daß wirklich alle Mitglieder in der ganzen Versammlung die Bestabungsformel nachgesprochen haben, so könnte man das Handgelübde auch ohne besondern Handschlag allgemein als gültig annehmen, aber eben das ist nicht möglich, wahrzunehmen, ausgenommen, wenn jeder Einzelne aufgerufen wird und sein Handgelübde ablegt. Der Herr Staatsrath von Rüdt hat gesagt, man kann ja jeden Einzelnen darüber vernehmen, ob er wirklich die Formel nachgesprochen habe. Allein da kann der Einzelne unmöglich sagen, er habe es nicht gethan, denn er würde ja sich selbst an den Pranger stellen, und wenn er sagt, ja er habe es gethan, so liefert dieß wieder keinen Beweis dafür, daß es dem also ist. Andere müßen es sagen, daß er es gethan hat und dieses Zeugniß von Andern ist vorhanden, wenn jeder Einzelne aufgerufen worden ist. Dann hat ihn jeder Einzelne nachsprechen gehört und kann bestätigen, daß er das Gelübde abgelegt hat. Darnach glaube ich, daß eine Untersuchung der Sache in der Richtung wie der Herr Präsident des Ministeriums des Innern angedeutet hat, nicht stattfinden kann, sondern ich halte das Handgelübde für ungültig abgelegt, wenn nicht jeder Einzelne entweder durch den Handschlag oder durch öffentlichen Aufruf sein Gelübde abgelegt hat. In dieser Beziehung ist der heutige Fall ganz derselbe wie der gestrige, aber in factischer Beziehung ist er anders. Gestern wurde durch ein Mitglied dieses Hauses, welches zugleich Wahlmann war, so wie durch einen Regierungscommissär, welcher den Wahlcommissär darüber vernommen hatte, der Vorgang, daß der Handschlag nicht abgenommen worden, bestätigt. Da hatte ich also keinen Grund, an der Richtigkeit des Vorgangs zu zweifeln, daß weder ein Handschlag abgenommen, noch eine besondere Formel abgelesen und von jedem Einzelnen nachgesprochen worden sei. Darum war ich gestern auch damit einverstanden, daß die Wahl ungültig sei. Jetzt aber ist die Sache in factischer Beziehung zweifelhaft. Es liegt nur eine Angabe eines Wahlmanns vor und der Abgeordnete von Itzstein hat erklärt, daß er von noch andern Wahlmänner dasselbe bestätigen gehört habe. Das ist eben nur ein testis de auditu, also in rechtlicher Beziehung ohne Beweiskraft. Ich will für meine Person zugeben, daß ich es für wahrscheinlich halte, daß ich vermuthe, die Sache sei so vorgegangen wie bei der gestrigen Wahl, weil derselbe Wahlcommissär auch diese Wahl vorgenommen hat. Ich vermuthe, daß die Untersuchung zum Nachtheil der Wahlgültigkeit ausfallen werde, aber einen rechtlichen Beweis habe ich eben dafür zur Zeit nicht, und aus diesem Grunde muß ich auf Das zurückkommen, worauf ich in der gestrigen Sitzung aufmerksam gemacht habe, daß ich für unsere jetzige Entscheidung vor der Hand die Wahlacten für allein maaßgebend halte und auf alle Gründe, welche von außen kommen, keine Rücksicht nehmen kann. Auch wenn übrigens der Anstand aus den Wahlacten selbst hervorgeht, so soll nichts desto weniger die Entscheidung über eine solche Wahl bis an's Ende der Prüfung der unbeanstandeten Wahlen zurückgelegt werden. Dieß ist die Bedeutung des §. 8. der Geschäftsordnung, es soll nämlich über die beanstandeten Wahlen erst von der durch die nicht beanstandeten Wahlen der übrigen Mitglieder gehörig constituirten Kammer entschieden werden. Um eine solche Beanstandung im Sinne des §. 8. der Geschäftsordnung kann es sich aber jetzt nicht mehr handeln, denn wir sind ja schon am Schlusse der Wahldebatten. Es fragt sich hier nur, ob die Wahl für ungültig zu erklären sei. Kommt der Beweis, daß weder das Handgelübde in vorgeschriebener Weise abgenommen, noch auch jeder Einzelne aufgerufen worden sei, um das Handgelübde abzulegen, dann werde ich meiner gestrigen Abstimmung conform für die Verwerfung der Wahl stimmen. Für die vorläufige Beanstandung der Wahl kann ich aber nicht stimmen, weil der Fall des §. 8.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Geschäftsordnung nicht vorhanden ist. Ich muß darum erstens dafür stimmen, daß das Staatsministerium ersucht werde, zu erheben, ob wirklich kein Handschlag abgenommen worden sei, noch der Einzelne zur Ablegung seines Handgelübdes besonders aufgefordert wurde, und daß dann, wenn sich dieses bestätigt die Wahl für ungültig erklärt werde. Bis dahin aber wird sich die Wahl hier nicht beanstanden lassen, d. h. ich werde den Gewählten nicht aus der Kammer weisen. Es ist zwar die Sache nicht von großer practischer Bedeutung, da man schon in der nächsten Sitzung vom Wahlcommissär Antwort haben kann. Ich glaube, der Wahlcommissär wird anerkennen, wie es sich verhält und es wird dann keiner weitern Untersuchung bedürfen. Bis dahin würde ich daher alle weitere Verfügung suspendiren, ich würde also sagen, die Wahl ist zur Zeit nicht zu beanstanden, aber das nicht in den Acten liegende, sondern von außen her angezeigte Factum soll erhoben werden.

Ich schlage vor, daß zuerst abgestimmt werde, ob das Staatsministerium ersucht werden soll, die in der Eingabe enthaltene Thatsache, daß kein Handschlag abgenommen worden, in Verbindung mit der weitern Thatsache, ob etwa jeder einzelne Wahlmann bei Ablegung seines Handgelübdes zur Gelobung besonders aufgefordert worden sei, näher erhoben, und, wenn sich diese Thatsache bestätigt, die Wahl cassirt werden soll; daß aber zweitens die Wahl vor der Hand noch nicht zu beanstanden sei.

Knapp: Juristereien! Einfach will ich die Frage gestellt haben, ist das Handgelübde abgelegt worden oder nicht. Diese Frage kommt nicht erst heut zur Sprache, sondern schon vor 14 Tagen hat man gewußt, daß diese Wahl beanstandet sei.

Ich habe mich bloß erhoben, um an den Abgeordneten des Landamts Carlsruhe eine Frage zu stellen.

Wenn ich mich als Jury denke und es wird vor der Jury Einer verklagt, weil er ein falsches Handgelübde abgelegt habe, glaubt der Abgeordnete vom Landamt Carlsruhe, daß, wenn es sich herausstellt, daß er gar nicht geschworen hat, er werde wegen Handgelübdebruchs verurtheilt werden? Ich würde ihn für Nichtschuldig erklären.

Welcker: Ob die Formen beobachtet worden sind, wie sie das Gesetz vorschreibt, darüber kein Wort. Nur das einzige bitte ich Sie, nehmen Sie die gefährliche Theorie, welche der Abgeordnete Bekk mit Scharfsinn vertheidigt hat, nicht an. Sie ist eine in den Folgen heillose Theorie. Sie ist nach der Gesetzgebung nicht gegründet, sie widerstrebt unserer ganzen Observanz. Er sagt, weil es dasteht von der ersten provisorischen Constituirung der Kammer, so sei nur von einer Beanstandung in dem einzigen Fall die Rede, wo die Kammer die ersten Geschäfte vornehme. Nein, meine Herren. Der §. 7. sagt ausdrücklich, daß nur solche Abgeordnete für gültig erklärt werden sollen, deren Vollmachten als vollständig in Ordnung gefunden worden, und deren Eigenschaften nicht in Zweifel gestellt worden seien, also nur diese dürfen sie für gültig aussprechen. Wo Zweifel vorliegen tritt eine Beanstandung ein. Nennen Sie dieselbe suspension oder wie Sie wollen, aber das nehmen Sie nicht in das Gesetz hinein, daß gegen den klaren Buchstaben gesagt werden soll: Umstoßungsgründe, daß einmal für gültig erklärte Wahlen, später wieder ungültig gemacht werden können, nachdem der §. 7. damit schließt, daß Sie nur diejenigen Wahlen für gültig erklären dürfen, wo in Beziehung auf die Vollmachten und die Eigenschaften Alles in Ordnung und entschieden in Richtigkeit ist. Es heißt sodann, die Abgeordneten, deren Zulassung beanstandet ist, dürfen den Sitzungen nicht mehr beiwohnen.

Wenn Sie das nicht annehmen, so kommen Sie unvermeidlich in die Lage, Geschäfte hintenach wieder aufheben zu müssen. Die ganzen Kammerverhandlungen verlieren ihre Sicherheit. Wie können Sie die Sache aussetzen und den vielleicht von Anfang an nichtigen Deputirten in der Kammer lassen. Machen wir es nicht, wie wir es bei der Herrmann'schen Wahl gemacht haben. Der Abgeordnete Bekk weiß wohl am besten, was er dort für besondere Gründe angegeben hat. Er



Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hat gesagt, um die Verläumdung abzuwenden. Ich will die Wahl nachher wieder umstoßen.

Es ist nicht anders möglich, als daß wir bei der Observanz bleiben; der Abgeordnete kann, wo seine Wahl beanstandet wird, nicht in der Kammer bleiben. Die Beschlüsse, zu welchen ein solcher Deputirter, dessen Wahl später umgestoßen wird, mitwirkt, müßten ungültig sein. Sie wissen, daß seine Wahl nicht gültig erklärt werden kann, und nun verhandeln Sie doch mit einem von Anfang an ungültigen Abgeordneten.

Bekk: Nun sind wir am Ende der Sitzung. Uebermorgen kann der Herr Regierungscommissär Gewißheit haben über das Factum, und da schlage ich vor, gar nichts zu beschließen, als daß die Entscheidung am nächsten Montag erfolgen soll.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich habe nur das zu bemerken, daß hier doch eigentlich die weitern Anträge, welche gemacht wurden, gewissermaaßen abgeschnitten werden. Es ist auch gesagt worden, daß die Wahlmänner darüber gehört werden können. Ich glaube, es wäre also doch eine Beschlußfassung nothwendig. Ob nun die gewünschte Auskunft um einige Tage früher oder später gegeben werden kann, das ist an sich gleich. Uebrigens glaube ich, daß es nöthig ist, daß ein Beschluß gefaßt werde. Dann wird von der Regierung geschehen, was sie glaubt, daß angemessen sei. Ich glaube, ehe von Seite der Regierung in dieser Beziehung etwas angeordnet werden kann, muß ein Kammerbeschluß abgewartet werden.

Sander: Ich theile die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs, der so eben gesprochen hat. Er kann nicht wohl in der Lage sein, auf eine in der Discussion gefallene Bemerkung hin eine Untersuchung mit dem Wahlcommissär vorzunehmen; er muß einen Beschluß der Kammer dazu haben, um das Geschäft mit dem Wahlcommissär vornehmen zu können. Es wird also ein Kammerbeschluß nothwendig sein, worin er ersucht wird, den Regierungscommissär, der die Wahl leitete, darüber zur Frage zu ziehen, ob ein Handschlag abgegeben worden sei. Daß wir aber einen Beschluß fassen können, wie der Abgeordnete Bekk vorgeschlagen hat, das glaube ich nicht. Ich meine, der Abgeordnete Bekk hat vielleicht selbst mit seinem Antrage eingesehen, daß die Art und Weise, wie der Beschluß der Kammer bei der Prüfung der Wahl des Abgeordneten Völcker gefaßt wurde, dießmal nicht durchgehen wird. Ich will nicht untersuchen, ob jener Beschluß ein richtiger war, ich habe mich ihm widersetzt. Dort war der Anstand in der Wahl der Wahlmänner, hier der Anstand herbeigeführt durch die Wahl des Abgeordneten durch die Wahlmänner und hier wird man den Gang einhalten, welchen ich gestern schon geschildert habe. Man wird darüber abstimmen, ob ein Anstand besteht und ob die Wahl gültig ist oder nicht. Dieser Beschluß muß vorangehen, und wenn das ist, dann tritt der §. 8. der Geschäftsordnung mit einer Deutlichkeit ein, daß ich kaum begreifen kann, wie man widersprechen mag.

Nun gebe ich zu, daß es noch andere Verhältnisse gibt. Wenn z. B. dargethan ist, daß ein Wahlmann mitgewirkt hat, welcher kein Recht dazu hat, dann vereiniget sich die Beanstandung mit der Ungültigkeit zugleich.

Wenn aber Anstände erhoben werden, deren Beweis noch einer gewissen Erörterung bedarf, dann müssen sie vorgenommen werden, und bis sie vorgenommen, und die Kammer in die Lage gesetzt ist, um über die Gültigkeit zu entscheiden, wohnen die betreffenden Abgeordneten den Sitzungen nicht mehr bei. Das ist die einfache, höchst klare Vorschrift des §. 8. der Geschäftsordnung. Ich weiß nichts anderes, als meinen ersten Vorschlag zu wiederholen, auszusprechen, daß die Wahl des Abgeordneten Gastroph zu beanstanden ist. Zweitens die Regierung zu bitten, sie möge den Wahlcommissär fragen, ob der Handschlag abgegeben worden ist und daß der Wahlcommissär vernommen werde darüber, ob ihm die einzelnen Wahlmänner die Bestabungsformel einzeln nachgesprochen haben.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und schreitet zur Abstimmung, in deren Gemäßheit der Beschluß der Kammer dahin geht:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Die Wahl des Handelsmann Gastroph in „Sinsheim zum Abgeordneten des 33ten Aemterwahl„bezirks für beanstandet zu erklären, und unter „Mittheilung der Wahlacten und einer eingekommenen „Petition des Wahlmanns C. Fuchs von Dühren „vom 23. v. M. das Großherzogliche Staasministe„rium zu ersuchen, darüber Untersuchung anzuordnen, „ob den Wahlmännern von dem landesherrlichen Wahl„commissär der Handschlag wirklich abgenommen, oder „ob wenigstens von Jedem der Wahlmänner einzeln „die Bestabungsformel nachgesprochen worden sei, so„fort die Kammer von dem Resultate dieser Unter„suchung in Kenntniß zu setzen."

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Der Bericht über die Wahl der Stadt Freiburg ist mir noch nicht zur Einsicht mitgetheilt worden. Ich muß wiederholen, daß ich dieß wünsche.

Bassermann: Ich erlaube mir, dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern zu bemerken, daß bis gestern Abend der Bericht in der Abtheilung discutirt wurde. Da der Beschluß der Abtheilung auf Nichtbeanstandung geht, so hielten wir es nicht so dringend nothwendig, den Bericht mitzutheilen. Er wird von der Regierung schwerlich bekämpft werden.

Vor dem Schlusse der Sitzung stellt der Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt an den Abgeordneten von Itzstein die Frage, ob er beabsichtige mit seinem Vortrage über die Ministerzirculare, Anträge zu verbinden?

von Itzstein: Ich habe mich noch nicht entschieden.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: In dem bejahenden Fall möchte ich den Wunsch aussprechen, daß sein Vortrag als Motion behandelt wird.

von Itzstein: Ich werde, da mein Vortrag gegen alle Minister geht, den Tag bezeichnen, an welchem ich meinen Vortrag halten werde, damit sie alle beiwohnen können.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident
Wetzel.

Der provisorische Secretär
Bassermann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg